ARCHIV
FÜR
POST UND TELEGRAPHIE.

BEIHEFT ZUM AMTSBLATT
DES REICHS-POSTAMTS.

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES REICHS-POSTAMTS.

No. 10. BERLIN, MAI. **1886.**

I. AKTENSTÜCKE UND AUFSÄTZE.

33. Die Durchführung der Kranken- und Unfallfürsorge im Betriebe der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Bevor in der Reichs-Gesetzgebung der Grundsatz Anerkennung fand, dafs den in gewerblichen oder gewerbeähnlichen Unternehmungen verwendeten Personen, welche durch die Natur ihrer Beschäftigung einer Gefährdung der Gesundheit ausgesetzt sind, für den Fall der Erkrankung oder der durch einen Betriebsunfall herbeigeführten Beeinträchtigung ihrer Erwerbsfähigkeit ein Anspruch auf Unterstützung bz. Schadloshaltung einzuräumen sei, stand den Angehörigen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, wenn sie erkrankten oder im Dienste verunglückten, ein Recht auf Gewährungen aus der Postkasse nur unter der Voraussetzung zu, dafs sie in einer etatsmäfsigen Stelle mit Ruhegehalts-Berechtigung angestellt waren. Solche Beamte (unter Beamten sind in diesem Aufsatze überall die Unterbeamten mitbegriffen) behielten in Krankheitsfällen den Anspruch auf Bezug ihres Diensteinkommens und erwarben, wenn sie dauernd dienstunfähig wurden, das Recht auf Gewährung eines Ruhegehalts nach Mafsgabe der Bestimmungen des Reichs-Beamtengesetzes vom 31. März 1873. Trat die Dienstunfähigkeit in Folge eines im Dienste erlittenen Unfalles ein, so übte dies nur die besondere Wirkung, dafs ein Ruhegehaltsanspruch auch vor zurückgelegtem zehnten Dienstjahre begründet war, während er sonst erst bei längerer als zehnjähriger Dienstzeit entstand. Weitergehende Rechte erlangten die im Reichs-Post- und Telegraphendienste

beschäftigten Personen nur dann, wenn sie ohne ihr Verschulden beim Eisenbahnbetriebe verunglückten; alsdann mufste der Eisenbahnunternehmer ihnen ohne Rücksicht darauf, ob sie Beamte oder Arbeiter, dauernd angestellt waren oder nicht, nach Mafsgabe des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 vollen Schadenersatz leisten. Die Reichs-Postverwaltung hatte demnächst nach Artikel 8 des Eisenbahn-Postgesetzes vom 23. Dezember 1875 die gezahlten Beträge dem Unternehmer zu erstatten, sofern sie nicht nachwies, dafs die Verletzung durch ein Verschulden des Eisenbahn-Betriebsunternehmers oder einer im Eisenbahndienste beschäftigten Person herbeigeführt war.

Aehnlich waren die Rechte der Hinterbliebenen von im Reichs-Post- und Telegraphendienste beschäftigten Personen dahin festgestellt, dafs sie das Diensteinkommen des Verstorbenen während dreier Monate nach Ablauf des Sterbemonats fortbezogen, sofern der Verstorbene mit der Wahrnehmung einer etatsmäfsigen Stelle betraut war, und dafs ihnen überdies, sofern der Beamte mit Ruhegehalts-Berechtigung angestellt war, ein Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1881 zustand. Die Hinterbliebenen eines ohne sein Verschulden durch den Eisenbahnbetrieb getödteten Angehörigen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung hatten in allen Fällen auf Grund des Haftpflichtgesetzes volle Entschädigung vom Betriebsunternehmer zu beanspruchen, welcher sich unter den oben bezeichneten Voraussetzungen die gezahlten Beträge von der Reichs-Postverwaltung erstatten liefs.

Ueber den Rahmen dieser Ansprüche hinaus wurde den erkrankten oder verstorbenen Beamten der Reichs-Postverwaltung und deren Hinterbliebenen thatsächlich eine viel weitergehende Fürsorge zu Theil.

Für den Fall der Erkrankung eines nicht etatsmäfsig angestellten Beamten waren die Ober-Postdirectionen ermächtigt, dem Erkrankten die aus der Postkasse gezahlten Tagegelder bz. die feste Vergütung, Löhnung u. s. w. unter Uebernahme der Stellvertretungskosten bis zur Dauer von 3 Monaten fortzugewähren, sofern er dessen würdig und bedürftig erschien. Von dieser Ermächtigung haben die Ober-Postdirectionen in umfassendem Mafse Gebrauch gemacht und die Frage der Würdigkeit und Bedürftigkeit in nachsichtigster Weise beurtheilt. Auch über die Dauer von 3 Monaten wurden die Dienstbezüge dem Erkrankten durch Anordnung der Centralbehörde belassen, wenn besondere Umstände vorlagen, z. B. wenn die Erkrankung die Folge einer unverschuldet im Dienst erlittenen Beschädigung war. Für diesen Fall bestand ferner die Gepflogenheit, die dem Erkrankten erwachsenen Kur-, Arzenei- und Verpflegungskosten auf die Postkasse zu übernehmen. Endlich konnte den nicht mit Ruhegehalts-Berechtigung angestellten Beamten ein Ruhegehalt nach dem Ermessen der Centralbehörde bewilligt werden, wenn sie einer solchen Berücksichtigung würdig und bedürftig waren.

Beim Ableben eines nicht etatsmäfsig angestellten Beamten wurden den Erben grundsätzlich die Tagegelder, Vergütungen u. s w. bis zum Ablauf des Sterbemonats gezahlt.

Diese Grundsätze bezogen sich übrigens nur auf die unmittelbar aus der Postkasse besoldeten Beamten, während die von den Vorstehern der Postämter II und III aus deren Bauschvergütung besoldeten Privatgehülfen und Privatunterbeamten lediglich auf die mit den Vorstehern getroffenen Abmachungen bz. auf deren Wohlwollen angewiesen waren.

Den bei der Ausführung von Bauten, insbesondere also beim Telegraphenbau, beschäftigten Arbeitern bz. deren Hinterbliebenen wurden, wenn sie infolge der Arbeit erkrankten oder verunglückten, vorübergehende oder

dauernde Unterstützungen aus den Baufonds gewährt; auch wurden die Kur- und Verpflegungskosten auf die Postkasse übernommen.

Zieht man ferner die den Beamten und ihren Hinterbliebenen aus der Kaiser-Wilhelm-Stiftung, der Post-Armen- bz. Post-Unterstützungskasse, sowie aus dem im Etat ausgesetzten Unterstützungsfonds zugeflossenen Beihülfen in Betracht, so wird man anerkennen müssen, dafs die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf mannigfachen Wegen bestrebt und in der Lage war, weit über das Mafs ihrer rechtlichen Verpflichtung hinaus die für ihre Angehörigen durch Krankheit oder Dienstunfälle erwachsenden Nothstände zu lindern.

Immerhin stellte sich diese Art der Fürsorge lediglich als ein Akt des Wohlwollens der Verwaltung gegen die von ihr beschäftigten Personen dar; eine Verpflichtung zur Gewährung von Bezügen an erkrankte oder im Dienst erwerbsunfähig gewordene Beamte wurde lediglich hinsichtlich der mit Ruhegehalts-Berechtigung angestellten anerkannt. Die ausgiebige Gewährung jener Gnadenbewilligungen machte indefs den Mangel eines Rechts auf Fürsorge kaum fühlbar. Die gesetzliche Regelung der Fürsorgepflicht hat denn auch nicht bei den vom Reiche oder einem Bundesstaate geleiteten Betriebsverwaltungen, sondern bei den in der Regel und überwiegend von Privaten unternommenen Gewerbebetrieben eingesetzt.

Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883, welches diese Regelung zuerst unternahm, erwähnte unter den Betrieben, deren Arbeiter gegen Krankheit zu versichern seien, die Post und die Telegraphie nicht besonders. Ein allgemeiner Versicherungszwang liefs sich für ihre Angehörigen auch nicht aus der Vorschrift herleiten, dafs alle »in stehenden Gewerbebetrieben« beschäftigten Personen zu verstehen seien. Denn Post und Telegraphie werden nicht als Gewerbe, d. h. zu Zwecken des Erwerbes, betrieben, sondern als Staatsanstalt in Ausübung von Hoheitsrechten zum allgemeinen Nutzen verwaltet. Indefs traf die andere Bestimmung des Kranken-Versicherungsgesetzes, dafs Personen zu versichern sind, welche bei Bauten und in Betrieben beschäftigt werden, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, auf einzelne Zweige des Post- und Telegraphendienstes zu. Seit dem 1. Dezember 1884, dem Inkrafttreten des Kranken-Versicherungsgesetzes, wurden danach die bei Telegraphenbauten und bei der Bedienung der Maschinen zu den Rohrpost- und elektrischen Beleuchtungsanlagen und der zu den Dampfheizungseinrichtungen nöthigen Dampfkessel beschäftigten, nicht mit festem Gehalt angestellten Beamten und Arbeiter gegen Krankheit versichert. Da es sich hierbei im Ganzen um noch nicht 2000 Personen handelte, unterblieb die Gründung besonderer Krankenkassen, und die Versicherungspflichtigen wurden den Ortskrankenkassen am Sitze des Betriebes, in welchem sie beschäftigt waren, bz. der Gemeindeversicherung zugewiesen.

Die Versicherung der Arbeiter bei den von der Verwaltung veranstalteten Hochbauten lag in der Regel den Bauunternehmern ob, da die Ausführung derselben an solche übertragen zu werden und nicht für unmittelbare Rechnung der Postverwaltung zu geschehen pflegt.

Dieser Zustand blieb bis zum 1. October 1885 unverändert.

Auch die Unfallversicherung beschränkte sich im Betriebe der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung nach dem Unfall-Versicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 zunächst auf die bei der Bedienung der zur Anlage der Rohrpost gehörigen Dampfmaschinen, der zu den elektrischen Beleuchtungsanlagen dienenden Gas-

kraftmaschinen und der zur Unterhaltung der Centralheizungen erforderlichen Dampfkessel beschäftigten Beamten und Arbeiter, soweit dieselben nicht mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt waren. Die Zahl der hiernach gegen Unfall versicherten Personen war verschwindend klein. Die Betriebe, in denen solche thätig waren, wurden behufs Zuweisung an die zuständigen Berufsgenossenschaften in der vorgeschriebenen Weise angemeldet.

Doch schon bevor die Unfallversicherung ins Leben trat, wurde durch das Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, der Kreis der im Post- und Telegraphenbetriebe gegen Krankheit und Unfall versicherten Personen ganz erheblich erweitert. § 1 dieses mit dem 1. October 1885 Wirksamkeit erlangenden Gesetzes unterwarf der Unfallversicherung den gesammten Betrieb der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung einschliefslich der von der Verwaltung für eigene Rechnung ausgeführten Bauten, mit der Mafsgabe, dafs die Versicherung durch das Reich, nicht durch Berufsgenossenschaften erfolgen und die Thätigkeit, welche bei Berufsgenossenschaften dem Vorstand und der Generalversammlung obliegt, durch vom Reichskanzler bestimmte Ausführungsbehörden wahrgenommen werden sollte. § 15 erklärte ferner die im Post- und Telegraphenbetriebe beschäftigten Personen für krankenversicherungspflichtig nach Mafsgabe des Gesetzes vom 15. Juni 1883.

Hiernach umfafste der Kreis der gegen Krankheit zu versichernden Personen alle im Betriebsdienste beschäftigten Beamten und Arbeiter, soweit dieselben nicht entweder mit festem Gehalt angestellt waren oder für den Erkrankungsfall ein Recht auf Fortzahlung des Gehalts oder Lohnes bis zur Dauer von 13 Wochen haben. Die Versicherung wurde seitens der Verwaltung besonderen Betriebs-Krankenkassen übertragen, deren je eine für jeden Ober-Postdirectionsbezirk errichtet wurde, und welche mit dem 1. October 1885 ins Leben traten. In dieser Einrichtung sind inzwischen Aenderungen nicht eingetreten.

Die Unfallversicherung erstreckte sich nach dem Gesetze vom 28. Mai 1885 auf alle im Reichs-Post- und Telegraphenbetriebsdienst beschäftigten Beamten und Arbeiter, mit Ausnahme der mit festem Gehalt und Ruhegehalts-Berechtigung angestellten Beamten, im Ganzen auf etwa 38 000 Personen. Die Geschäfte der Ausführungsbehörden wurden den Ober-Postdirectionen übertragen, und in Folge dessen wurde auch für den Geschäftsbereich einer jeden Ober-Postdirection ein Schiedsgericht bestellt.

In diesen seit dem 1. October 1885 in Geltung gewesenen Bestimmungen über die Unfallversicherung ist neuerdings abermals eine wesentliche Veränderung hervorgerufen durch das Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886. Dasselbe regelt die Fürsorge für die im Betriebsdienste der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigten Beamten, welche durch einen Betriebsunfall dienstunfähig werden, in der Weise, dafs sie ohne Unterschied, ob sie mit Ruhegehalts-Berechtigung angestellt sind oder nicht, durch Gewährung eines Ruhegehalts und Ersatz der Heilkosten entschädigt werden. Die Hinterbliebenen der in Folge eines Betriebsunfalles getödteten Beamten werden durch Gewährung eines Sterbegeldes und einer Rente versorgt. Dagegen findet das Unfall-Versicherungsgesetz auf diese Beamten fortan nicht Anwendung. Hierdurch sind die bis dahin dem Unfall-Versicherungsgesetz unterworfenen, nicht mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellten Beamten der Reichs-Post- und Tele-

graphenverwaltung jenem Gesetz entzogen, und es findet dasselbe innerhalb der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung nur noch auf die im Betriebe beschäftigten Arbeiter, im Ganzen mit etwa 1700 Personen, Anwendung. Mit Rücksicht hierauf lag kein Bedürfniſs mehr vor, für jeden Ober-Postdirectionsbezirk eine besondere Ausführungsbehörde und ein eigenes Schiedsgericht zu behalten. Es wurden daher, nachdem das Gesetz mit dem 20. März 1886 in Kraft getreten war, vom 1. April ab die Geschäfte der Ausführungsbehörde für das gesammte Reichs-Postgebiet auf die bei dem Reichs-Postamt in Berlin bestehende Post-Versicherungscommission übertragen und ein Schiedsgericht für den Betrieb der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung mit dem Sitz in Berlin errichtet.

Aufgabe der nachfolgenden Zeilen wird es sein, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, welche die Fürsorge für erkrankte oder infolge von Betriebsunfällen verletzte Personen und für die Hinterbliebenen der durch Betriebsunfälle getödteten Personen regeln, in ihrer Anwendung auf die Angehörigen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung zur Darstellung zu bringen.

I. Fürsorge bei Erkrankungen.

Der Zweck der Krankenversicherung geht dahin, die Nothlage, welcher ein Betriebsbeamter oder Arbeiter in Folge einer Erkrankung und einer dadurch bedingten Erwerbsunfähigkeit ausgesetzt ist, während der ersten 13 Wochen der Krankheit durch Gewährung freier ärztlicher Behandlung nebst Arzenei und sogenannten kleinen Heilmitteln sowie Zahlung eines Krankengeldes zu erleichtern. Es sind daher Personen, denen aus der Erkrankung eine Verschlechterung ihrer Einnahmeverhältnisse nicht erwächst, oder welche einen Anspruch auf die im Gesetze vorgesehene Fürsorge bereits anderweit besitzen, von der Krankenversicherung ausgeschlossen. Dieselbe bezieht sich in Folge dessen nicht auf solche in Reichsbetrieben beschäftigte Personen, welche entweder als Beamte mit festem Gehalt angestellt sind, oder welche im Krankheitsfalle mindestens für 13 Wochen auf Fortzahlung des Gehalts oder Lohnes Anspruch haben, oder welchen ein Recht auf den gesetzlichen Mindestbetrag der Krankenunterstützung gegen den Betriebsunternehmer zusteht.

Im Betriebe der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung scheiden hiernach aus dem Kreise der gegen Krankheit zu versichernden Personen zunächst alle diejenigen Beamten aus, welchen eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle übertragen ist, mögen sie lebenslänglich oder auf Kündigung angestellt sein, und zwar auch dann, wenn sie — wie ein Theil der Postverwalter — durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen sind und deshalb der Ruhegehalts-Berechtigung entbehren. Auch die Postagenten sind in diesem Sinne mit festem Gehalt angestellt, da sie ihre Vergütung auch während der Krankheit beziehen.

Den innerhalb der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung nicht mit festem Gehalt angestellten Personen stand ein Recht auf Fortgewährung ihrer Bezüge in Krankheitsfällen vor dem 1. October 1885 nicht zu; die Fortgewährung war aber bei den gegen Tagegelder, feste Vergütung, Löhnung für unmittelbare Rechnung der Postkasse beschäftigten Personen, mit Ausnahme der Hülfsschreiber und der nicht ständigen Hülfsboten, den Ober-Postdirectionen gestattet, sofern Würdigkeit und Bedürftigkeit vorlag. Da, wie vorher bemerkt, diese Fortgewährung schon früher fast immer stattfand, so entsprach es den thatsächlichen Verhältnissen, daſs jenen gegen Tagegelder etc. beschäftigten Beamten die Fortgewährung ihres Diensteinkommens in Krankheitsfällen bis zur Dauer von 13 Wochen als Recht zugesichert wurde, sofern

sie nicht die Erkrankung durch Vorsatz herbeigeführt haben. Diese Bestimmung trat mit dem 1. October 1885 in Kraft. Sie erstreckt sich auf alle unmittelbar aus der Postkasse besoldeten Beamten, welche nicht mit festem Gehalt angestellt sind, mit Ausnahme der Hülfsschreiber und der nicht ständigen Hülfsboten. Bezüglich der ersteren blieb die Belassung der Dienstbezüge dem Ermessen der Centralbehörde vorbehalten, bezüglich der letzteren wurde die Fortgewährung in Erkrankungsfällen grundsätzlich verneint.

Endlich ist ein Recht auf den gesetzlichen Mindestbetrag der Krankenunterstützung (freie ärztliche Behandlung nebst Arzenei und kleinen Heilmitteln, sowie als Krankengeld die Hälfte ihres Lohnes) den Postillonen der reichseigenen Posthaltereien bis zur Dauer von 13 Wochen eingeräumt. Dieselben erhielten zum Theil bereits früher Krankenpflege in dem Krankenzimmer der Posthalterei selbst; es liefs sich daher der Grundsatz der Fürsorge durch Fortgewährung ihres Diensteinkommens auf sie nicht ohne Weiteres übertragen. Uebrigens ist die Gewährung einer höheren Krankenunterstützung an sie, wo dieselbe früher üblich war, nicht ausgeschlossen.

Es bleiben hiernach von den in der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für unmittelbare Rechnung der Postkasse beschäftigten Beamten nur die Hülfsschreiber und Hülfsarbeiter im Telegraphendienst und die nicht ständigen (nicht vollbeschäftigten) Hülfsboten der Krankenversicherung zugänglich. Dazu treten ferner alle diejenigen Beamten, welche von den Vorstehern der Postämter II und III aus deren Bauschvergütung besoldet werden (Privatgehülfen und Privatunterbeamte). Auch ihnen gegenüber gilt die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, nicht der Postamts-Vorsteher, als Betriebsunternehmer, da der Vorsteher des Postamts nur in Vertretung der höheren Behörde handelt, deren Entscheidung und Aufsicht er bei der Annahme, Beschäftigung und Besoldung der Beamten vielfach unterworfen ist. Schliefslich umfafst die Krankenversicherung noch diejenigen Personen, welche, ohne Beamte zu sein, zur Verwaltung lediglich im Arbeiterverhältnifs stehen. Alle vorbezeichneten Personen erhielten in Erkrankungsfällen vor dem 1. October 1885 der Regel nach keine Fürsorge aus der Postkasse.

Auf die Postillone der nicht reichseigenen Posthaltereien bezieht sich diese Krankenversicherung nicht. Denn sie sind lediglich für Rechnung der zur Postverwaltung nur im Vertragsverhältnifs stehenden Postfuhrunternehmer beschäftigt. Ihre Versicherung gegen Krankheit wird durch den Posthalter bei den zuständigen Ortskrankenkassen oder der Gemeindeversicherung zu erfolgen haben, sobald die Ausdehnung der Krankenversicherung auf den gewerbsmäfsigen Fuhrwerksbetrieb in Kraft getreten ist.

Das Gesetz hat die Kranken-Versicherungspflicht nur auf diejenigen der Post- und Telegraphenverwaltung angehörigen Personen ausgedehnt, welche im Betriebe beschäftigt sind. Der Ausdruck »Betrieb der Post und Telegraphie« deckt sich im Sinne der Unfall- und Krankenversicherung nicht völlig mit dem Geschäftskreis der Verkehrsanstalten: er bezeichnet alle diejenigen Dienstzweige, deren Wahrnehmung mit den der Post und Telegraphie eigenthümlichen Gefahren verbunden ist, z. B. den Bestellungs- und Beförderungsdienst, den Packetannahmedienst, den Telegraphenapparatdienst, ohne Unterschied, bei welcher Gattung der Post- und Telegraphenbehörden derselbe ausgeübt wird. Dagegen ist z. B. die Wahrnehmung der Büreau- und Registraturgeschäfte, auch wenn sie bei einem Postamte geschieht, kein Betriebsdienst im Sinne jener Gesetze.

Die gesetzliche Kranken-Versicherungspflicht erstreckt sich also auf die

nicht ständigen Hülfsboten, die Hülfsschreiber und die Hülfsarbeiter bei der Telegraphie, die Privatgehülfen und Privatunterbeamten an sich nur, soweit dieselben nicht lediglich im inneren Dienst, bei Büreau- und Registraturarbeiten beschäftigt sind. Indefs läfst sich diese Trennung nicht streng durchführen, da häufig dieselben Personen zwischen dem Betriebsdienst im gesetzlichen Sinne und den übrigen Dienstzweigen wechseln. Es ist defshalb der Beitritt zur Krankenversicherung im Wege der Dienstvorschriften den bezeichneten Beamten allgemein zur Pflicht gemacht, ohne Beschränkung darauf, ob sie im »Betriebe« beschäftigt sind oder nicht. Nur die im Kanzleidienst thätigen Hülfsschreiber und die lediglich im inneren Dienst unter Verantwortung des Postverwalters zur Verwendung gelangenden Schreibhülfen sind nicht für versicherungspflichtig erklärt. In gleicher Weise sind die nur zur Wahrnehmung häuslicher Dienste verwendeten Arbeiter von der Versicherung ausgeschlossen.

Noch nach einer anderen Richtung bedurfte die Grenze der Versicherungspflicht näherer Bestimmung. Im Post- und Telegraphendienste sind zahlreiche Personen beschäftigt, deren Zeit und Kräfte dadurch nicht dauernd oder nicht voll in Anspruch genommen werden. Das Gesetz sagt in Bezug hierauf nur, dafs zur Krankenversicherung berechtigt, aber nicht verpflichtet diejenigen Personen sind, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als 5 Tagen beschränkt ist. Hierher gehören z. B. diejenigen nicht ständigen Hülfsboten, welche in der Woche nicht mindestens an 5 Tagen zur Verwendung gelangen. Dagegen bestimmt das Gesetz nichts über solche Personen, welche zwar an jedem Werktage, aber an demselben nicht volle Beschäftigung finden. Es erschien widersinnig, die Versicherungspflicht wegen ihrer Beschäftigung in der Post- und Telegraphenverwaltung bei Personen anzunehmen, die täglich vielleicht nur eine Stunde lang im Betriebe Verwendung finden, den übrigen Tag aber sich anderweit beschäftigen. Die Ursachen ihrer Erkrankung werden eher mit ihrer anderweiten Thätigkeit, als mit ihrer Beschäftigung im Post- und Telegraphenbetriebe im Zusammenhang stehen. Dem Geiste des Gesetzes entsprechend ist defshalb die Grenze dahin gezogen, dafs nur diejenigen Personen, welche hauptsächlich, d. h. wenigstens während der Hälfte der durchschnittlichen Arbeitszeit durch ihre Beschäftigung im Post- und Telegraphendienste in Anspruch genommen werden, unter die Krankenversicherung fallen, die blos nebenbei in demselben beschäftigten dagegen ausgeschlossen sind.

Endlich bezieht sich die Krankenversicherung auch nicht auf diejenigen Personen, welche — wie die Posteleven in den ersten Jahren ihrer Ausbildung — ohne Entgelt beschäftigt werden. Es liegt offenbar nicht in der Absicht des Gesetzes, einen Anspruch auf Fürsorge in Krankheitsfällen solchen Personen zu gewähren, welche auch in gesunden Tagen nichts vom Reiche zu fordern haben.

Nach diesen Grundsätzen unterliegen der Krankenversicherung im Bereiche der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung im Ganzen etwa 12 000 Personen.

Durch das vom Staatssecretair des Reichs-Postamts festgesetzte Statut vom 28. August 1885 ist die Krankenversicherung der bezeichneten Personen geregelt. Die Grundzüge derselben sind folgende:

Für den Geschäftsbereich einer jeden Ober-Postdirection besteht unter dem Namen »Post-Krankenkasse für den Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirection in N. N.« eine Betriebs-Krankenkasse; der Sitz der Kasse befindet sich am Orte der Ober-Post-

direction. Sie hat die Rechte juristischer Persönlichkeit.

Die Kassenmitglieder sind theils solche, die zum Beitritt verpflichtet, theils solche, die zum Beitritt blos berechtigt sind.

Versicherungspflichtige Mitglieder sind die bei der Ober-Postdirection oder einer ihr nachgeordneten Dienststelle beschäftigten, nicht ständigen Hülfsboten, Privatgehülfen, Privatunterbeamte und Arbeiter, letztere nur sofern sie ihre Löhnung unmittelbar aus der Postkasse erhalten.

Zum Beitritt berechtigt sind diejenigen unter den vorbezeichneten Personen, welche wöchentlich nicht mindestens 5 Tage beschäftigt werden, ferner die lediglich mit Kanzleiarbeiten beschäftigten Hülfsschreiber, sowie die Schreibhülfen.

Von der Krankenkasse ausgeschlossen sind alle Beamte oder Arbeiter, welche täglich nicht wenigstens die Hälfte der Arbeitszeit im Post- und Telegraphendienste zubringen, ferner die lediglich zu häuslichen Diensten (Zimmerreinigung etc.) verwendeten Personen.

Gehört eine versicherungspflichtige Person bereits einer Innungs-Krankenkasse, einer Knappschaftskasse oder einer sogenannten freien Hülfskasse an, so ist sie auf Antrag von der Theilnahme an der Post-Krankenkasse zu befreien, da jene Kassen den Betriebs-Krankenkassen vorgehen. Auf der anderen Seite befreit die Angehörigkeit zu einer Orts-Krankenkasse nicht von dem Beitritt zur Post-Krankenkasse, da die Betriebskassen ihrerseits wieder den Vorzug vor den Ortskassen und der Gemeindeversicherung haben.

Der Unterschied zwischen den zum Beitritt verpflichteten und den dazu nur berechtigten Kassenmitgliedern besteht im Wesentlichen in Folgendem.

Die Mitgliedschaft der versicherungspflichtigen Personen beginnt von selbst mit ihrem Eintritt in den Post- und Telegraphendienst und endet ebenso mit der die Versicherungspflicht begründenden Dienstthätigkeit. Im Uebrigen können pflichtige Mitglieder nur mit dem Ablauf des Kalenderjahres nach dreimonatiger Kündigung ausscheiden, wenn sie ihren Eintritt bei einer freien Hülfskasse nachweisen.

Dagegen ist die Mitgliedschaft der zum Beitritt nur berechtigten Personen durch eine ihrerseits erfolgende Anmeldung bei dem Kassenvorstande bedingt. Sie können ihren Austritt zum Beginn des folgenden Monats oder, wenn der Lohn öfter als monatlich gezahlt wird, zum Beginn der nächsten Woche erklären. Sie scheiden ohne Antrag aus, sobald sie mit der Zahlung der Beiträge an zwei auf einander folgenden Terminen im Rückstand bleiben.

Pflichtige Mitglieder haben das Recht, bei ihrem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Dienststelle als freiwillige Mitglieder bei der Kasse zu bleiben, sofern sie ihre dahin gehende Absicht binnen einer Woche nach dem Ausscheiden dem Kassenvorstand ausdrücklich anzeigen oder innerhalb dieser Frist durch Zahlung der Kassenbeiträge bethätigen.

Ein wesentlicher Unterschied besteht ferner darin, dafs die freiwilligen Mitglieder die vollen Beiträge aus eigenen Mitteln zu entrichten haben, während bei den pflichtigen nur $^2/_3$ derselben den Mitgliedern zur Last fallen, während $^1/_3$ von der Verwaltung getragen wird.

Endlich haben freiwillige Mitglieder keinen Anspruch auf Krankenunterstützung wegen einer bereits zur Zeit der Anmeldung eingetretenen Erkrankung.

Im Uebrigen haben die versicherungspflichtigen und die freiwilligen Mitglieder gegenüber der Kasse gleiche Verbindlichkeiten und gleiche Rechte.

Die Beiträge für die Mitglieder sind in Höhe von 3 pCt. ihres wirklichen Arbeitsverdienstes, so weit es den Be-

trag von 4 Mark für den Tag nicht übersteigt, zur Kasse zu entrichten.

Die Beiträge werden, so weit sie nicht von der Verwaltung zu tragen sind, bei der Zahlung des Diensteinkommens von demselben einbehalten. Für die Dauer der durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit ruht die Pflicht zur Zahlung der Beiträge. Ein Eintrittsgeld wird bei den Post-Krankenkassen nicht erhoben.

Dafür erwachsen den Mitgliedern Ansprüche auf die statutenmäfsigen Kassenleistungen. Zunächst gewährt die Kasse ihren Mitgliedern auf die Dauer von 13 Wochen freie ärztliche und wundärztliche Behandlung, freie Arzenei, Verbandstücke, Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel; soweit Kassenärzte vom Vorstande bestellt oder die Erkrankten an einen bestimmten Arzt gewiesen sind, haben sie sich an diesen zu wenden, anderenfalls steht ihnen die Wahl unter den nächsten geeigneten Aerzten frei.

Sodann erhält der Erkrankte vom dritten Tage nach der Erkrankung an auf die Dauer von 13 Wochen nach Beginn der Krankheit aus der Kasse ein Krankengeld. Für die beiden ersten Tage nach dem Erkrankungstag darf Krankengeld nicht gezahlt werden.

Das Krankengeld ist auf $^{2}/_{3}$ des der Beitragsberechnung zu Grunde gelegten Arbeitsverdienstes des Erkrankten festgesetzt und wird wöchentlich am Schlusse jeder Woche nach Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses über die Erkrankung gezahlt. Es ist nicht ausgeschlossen, dafs ein der Postkasse angehöriges Mitglied noch einer anderen Krankenkasse beitritt; in diesem Falle wird bei derjenigen Kasse, welcher der Erkrankte als pflichtiges Mitglied angehört, das Krankengeld soweit gekürzt, dafs derselbe mit dem von der anderen Kasse gezahlten Krankengeld zusammen nicht mehr als sein sonstiges Einkommen erhält.

Durch Beschlufs des Kassenvorstandes kann die Kürzung oder die Nichtgewährung des Krankengeldes angeordnet werden, wenn sich das Mitglied die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat. Die übrigen Kassenleistungen (freie Behandlung, Sterbegeld) dürfen um deswillen nicht verkürzt werden.

Statt der vorbezeichneten Leistungen kann die Krankenunterstützung auf Anordnung des Vorstandes auch durch Unterbringung in ein Krankenhaus erfolgen. Der allein stehende Erkrankte mufs sich diese Anordnung stets gefallen lassen, der verheirathete oder einer Familie angehörende nur dann, wenn die Krankenhauspflege durch die Art der Erkrankung geboten ist. Neben der Krankenhauspflege erhält der Erkrankte in diesem Falle $^{1}/_{3}$ seines Arbeitsverdienstes als Krankengeld, sofern er Familienangehörige besitzt, die er ganz oder gröfstentheils aus seinem Einkommen unterhalten hatte.

Noch nach ihrem Ausscheiden aus der Kasse haben erwerbslos gewordene Mitglieder Anspruch auf freie Behandlung und ein Krankengeld in Höhe der Hälfte ihres Tagesverdienstes, sofern die Erkrankung binnen 3 Wochen nach ihrem Ausscheiden aus der Beschäftigung im Post- und Telegraphendienst eintritt.

Endlich wird beim Tode eines Mitgliedes seinen Hinterbliebenen ein Sterbegeld in Höhe des 30fachen Betrages des ortsüblichen Tagelohnes, wie solcher durch die höhere Verwaltungsbehörde für den Ort der Beschäftigung festgesetzt ist, gezahlt; doch beträgt das Sterbegeld nicht unter 40 und nicht über 90 Mark.

Die Verwaltung der Kassenangelegenheiten geschieht durch den Vorstand; derselbe besteht aus einem von der Ober-Postdirection ernannten Vorsitzenden, welcher der Vertreter der Postverwaltung sowohl im Vorstande als in der Generalversammlung ist und aus der Zahl der am Sitze der Kasse angestellten Post-

directoren entnommen wird, ferner aus drei in der Generalversammlung der Kassenmitglieder für drei Jahre gewählten Beisitzern. Die Mitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt und erhalten nur Ersatz der baaren Auslagen. Ueber die Gewährung von Krankenunterstützung kann schriftlich unter Zuziehung des Vorsitzenden und zweier Beisitzer abgestimmt werden. Die Vertretung der Kasse nach aufsen steht dem Vorsitzenden des Vorstandes zu.

Die Geschäfte der Kassen- und Rechnungsführung werden von der Ober-Postkasse wahrgenommen. Sie hat die Einnahmen und Ausgaben der Krankenkasse getrennt von allen übrigen Einnahmen und Ausgaben zu buchen und die Bestände gesondert nachzuweisen.

Der Verkehr zwischen den Organen der Kassenverwaltung und den Kassenmitgliedern wird durch die Dienstvorgesetzten der letzteren vermittelt. Ihnen liegt die Anzeige vom Eintritt und vom Ausscheiden versicherungspflichtiger Mitglieder und die Uebermittelung der Beitritts- und Austrittserklärungen freiwilliger Mitglieder ob. Sie übersenden das ärztliche Zeugnifs über den Eintritt der Erkrankung, bescheinigen die Fortdauer derselben und reichen die Anzeige von der erfolgten Herstellung ein. Die Einziehung der Beiträge und die Auszahlung der Krankenunterstützung geschieht durch Vermittelung der Verkehrsanstalten, die Ausgleichung mit der Ober-Postkasse im Wege der monatlichen Abrechnung.

Die jährlich einmal unter Leitung des Vorsitzenden des Vorstandes zusammentretende Generalversammlung besteht aus sämmtlichen Kassenmitgliedern, falls jedoch der Kasse mehr als 500 Mitglieder angehören, aus Wahlmännern, welche vorher für kleinere örtliche Bezirke von den Kassenmitgliedern gewählt werden. Die Generalversammlung hat im Wesentlichen nur mit der Vornahme der Wahlen zum Vorstande, der Abnahme der Jahresrechnung und der Beschlufsfassung über Statutenänderungen zu thun. Letztere können nur mit einer Mehrheit von $^4/_5$ der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Alljährlich nach Ablauf des mit dem Kalenderjahre zusammenfallenden Rechnungsjahres ist über die Einnahmen, Ausgaben und Bestände der Krankenkasse Rechnung zu legen. Der Ueberschufs der Einnahmen über die Ausgaben wird dem Reservefonds zugeführt. Sobald der Reservefonds das Doppelte der Jahresausgabe (nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre) erreicht hat, sind entweder die Beiträge zu ermäfsigen oder die Kassenleistungen zu erhöhen.

Die Aufsicht über die gesammte Verwaltung der Post-Krankenkasse liegt der Ober-Postdirection, die obere Leitung dem Reichs-Postamt ob. Aenderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Postamts.

Auf diese Weise ist in Erkrankungsfällen für diejenigen Angehörigen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung Fürsorge getroffen, denen ein Recht auf Fortbezug ihres Diensteinkommens nicht zusteht.

Daneben kann der Verwaltung noch eine Fürsorge für Personen, welche nicht im Betriebe des Reichs beschäftigt sind, insofern zur Pflicht gemacht werden, als dieselbe sich zur Ausführung von gröfseren Bauten der Vermittelung von Unternehmern bedient, welche die Annahme und Löhnung der Arbeiter aus eigenen Mitteln besorgen und durch die Postverwaltung für das verdungene Werk Vergütung erhalten. Während nach den allgemeinen Grundsätzen hier nur der Unternehmer zur Krankenversicherung der Arbeiter mitzuwirken hat, kann durch die höhere Verwaltungsbehörde dem Bauherrn, also der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, die Errichtung von Bau-Krankenkassen auferlegt werden. Indefs darf

dieselbe Verpflichtung mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde auf den Unternehmer zurückübertragen werden, wenn letzterer eine nach deren Ermessen ausreichende Sicherheit bestellt. Um den mit der Errichtung von solchen Bau-Krankenkassen für vorübergehende Zwecke verbundenen Weiterungen zu entgehen, werden in den Bau-Unternehmungsverträgen der Postverwaltung die Unternehmer verpflichtet, eintretendenfalls unter Bestellung der erforderlichen Sicherheit die verlangte Errichtung der Bau-Krankenkassen selbst zu übernehmen. —

Die Zeit, seit welcher sich die Krankenversicherung in Geltung befindet, ist noch zu kurz, als dafs es möglich wäre, eine allgemeine Uebersicht über ihre Rückwirkung auf die Dienstverhältnisse zu gewinnen; es läfst sich insbesondere noch nicht absehen, ob die bessere Krankenfürsorge eine Verkürzung und Verminderung der Krankheitsfälle zur Folge haben wird. Nur das steht schon jetzt fest, dafs unter verhältnifsmäfsig geringen Aufwendungen eine grofse Zahl der von dem Reiche beschäftigten Personen für den Erkrankungsfall eine Sicherung vor Noth und eine Gewähr dafür erhalten hat, dafs ihr die geeignete Hülfe zur Wiederherstellung ihrer Erwerbsfähigkeit geboten wird.

Die finanzielle Lage der Post-Krankenkassen läfst sich nach den Ergebnissen des ersten Vierteljahres ihrer Wirksamkeit als eine überaus günstige bezeichnen. Ihre Einnahmen betrugen vom 1. October bis 31. Dezember 1885 im Ganzen 54 641,58 Mark, ihre Ausgaben 16 075,57 Mark. Der Ueberschufs von 38 566,01 Mark fliefst den Reservefonds zu. Es ist daher schon jetzt mit ziemlicher Gewifsheit darauf zu rechnen, dafs in einiger Zeit entweder eine Herabsetzung der Kassenbeiträge oder eine Erhöhung der Kassenleistungen wird in Betracht gezogen werden können.

II. Fürsorge bei Unfällen.

A. Allgemeines. Die Krankenfürsorge macht keinen Unterschied, ob die Entstehung der Krankheit im einzelnen Falle mit dem Dienstbetrieb in einem ursächlichen Zusammenhange steht oder nicht; ihre Gewährungen beschränken sich auf den Zeitraum von drei Monaten. Die Unfallfürsorge dagegen betrifft nur solche Körperverletzungen oder Tödtungen, welche durch Unfälle im Betriebe herbeigeführt sind; sie gewährt aber den Betroffenen Schadensersatz ohne zeitliche Beschränkung.

Beamte und Arbeiter der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, welche einen Betriebsunfall erleiden, d. h. welche im Betriebsdienste (in dem früher erläuterten Sinne) den schädigenden Wirkungen eines mit den Eigenthümlichkeiten desselben zusammenhängenden ungewöhnlichen Ereignisses unterliegen, haben einen Anspruch auf Unfallfürsorge. Dasselbe gilt von den Hinterbliebenen der durch einen Betriebsunfall getödteten Beamten und Arbeiter. Der Anspruch steht also nicht solchen Personen zu, welche durch die gewöhnliche Abnutzung ihrer Kräfte, nicht in Folge eines »Unfalls« dienstunfähig werden; solche können nur nach Mafsgabe der allgemeinen Vorschriften Gewährung eines Ruhegehalts verlangen, vorausgesetzt, dafs sie mit Ruhegehaltsberechtigung angestellt sind. Den Anspruch haben ferner diejenigen nicht, denen ein Unfall aufserhalb des Dienstes oder in einem nicht zum »Betriebe« gehörenden Dienstzweige, z. B. bei Wahrnehmung der Büreau- und Registraturarbeiten oder bei Verrichtung häuslicher Dienste zustöfst.

Zum Betriebe gehören auch diejenigen Post- und Telegraphenbauten, welche für eigene Rechnung der Verwaltung, nicht für Rechnung eines Unternehmers ausgeführt werden. In allen diesen Fällen geschieht die Fürsorge durch das Reich.

Bei Personen, welche nicht für Rechnung der Postkasse, sondern bei

einer zu dem Reich im Vertragsverhältnifs stehenden Privatperson beschäftigt werden, liegt es der letzteren ob, die gesetzliche Unfallfürsorge herbeizuführen. So werden die Postillone der nicht reichseigenen Posthaltereien durch den Posthalter bei der zu errichtenden Berufsgenossenschaft für den gewerbsmäfsigen Fuhrwerksbetrieb, die bei Post- und Telegraphenbauten von einem Unternehmer besoldeten Arbeiter von diesem bei der zuständigen Baugewerks-Berufsgenossenschaft anzumelden und durch die Berufsgenossenschaft zu versorgen sein.

Die Unfallfürsorge besteht im Falle der Erkrankung und Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit in dem Ersatz der Kosten des Heilverfahrens und der Gewährung einer Rente an den Verletzten, im Falle der Tödtung in der Gewährung eines Sterbegeldes und einer Rente an die Hinterbliebenen.

Die Ober-Postdirectionen sind angewiesen, in allen Fällen von Amtswegen die Feststellung der gesetzlichen Fürsorgeansprüche herbeizuführen. Soweit die Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt ist, sind die Ansprüche bei Vermeidung des Ausschlusses binnen zwei Jahren bei der zuständigen Behörde anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn glaubhaft bescheinigt wird, dafs die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind, oder dafs der Berechtigte durch aufserhalb seines Willens liegende Verhältnisse von der Verfolgung seines Anspruches abgehalten ist.

Von sämmtlichen im Betriebe sich ereignenden Unfällen, durch welche ein Beamter oder Arbeiter getödtet wird, oder eine Körperverletzung erleidet, welche voraussichtlich eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist durch den nächsten Dienstvorgesetzten an die Ober-Postdirection, in deren Bezirk sich der Unfall ereignet hat, unter Benutzung des vom Reichs-Versicherungsamt vorgeschriebenen Formulars Anzeige zu erstatten. Die Ober-Postdirection trägt die zur Anzeige gebrachten Unfälle in ein Unfallverzeichnifs ein, zu welchem das für das Königreich Preufsen von der Landesregierung vorgeschriebene Formular Verwendung findet. Sie hat ferner einen Beamten mit der förmlichen Unfalluntersuchung zu beauftragen, sofern der zur Anzeige gelangte Betriebsunfall den Tod oder die Körperverletzung eines Beamten, oder den Tod oder eine voraussichtlich länger als dreizehn Wochen dauernde Erwerbsunfähigkeit eines Arbeiters zur Folge gehabt hat. Bei der Untersuchung, welche aufser der Persönlichkeit des Verletzten die Veranlassung und Art des Unfalls, die Art der Verletzungen und die Entschädigungsberechtigten festzustellen hat, ist dem Verletzten, sowie dem Bevollmächtigten der Krankenkasse, welcher derselbe angehörte, Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben. Die Untersuchung der beim Eisenbahnbetriebe sich ereignenden Unfälle, durch welche Angehörige der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung betroffen sind, wird der Eisenbahnverwaltung überlassen, doch ist die Zuziehung eines Bevollmächtigten der Postverwaltung zu den Untersuchungshandlungen zu veranlassen.

Im Einzelnen gestalten sich die Fürsorgeansprüche und deren Feststellung verschieden, je nachdem es sich um Arbeiter oder um Beamte handelt.

B. Unfallfürsorge für Arbeiter. Die Unfallfürsorge für diejenigen im Betriebe der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigten Personen, welche zu ihr, ohne Beamte zu sein, lediglich im Arbeiterverhältnifs stehen, geschieht in den Formen der Unfallversicherung durch das Reich. Sie erstreckt sich insbesondere auf Arbeiter, welche im Telegraphenbau, bei der Bedienung der Dampfkessel zu den Centralheizungen und der Dampf- oder Gaskraftmaschinen zu Rohrpost- und elektrischen Beleuchtungsanlagen und in den Stangen-

zubereitungsanstalten beschäftigt sind, überall unter der Voraussetzung, dafs sie unmittelbar aus der Postkasse, nicht von einem Unternehmer, gelöhnt werden; ferner auf diejenigen Personen, welche zur Stellvertretung von Unterbeamten nicht in regelmäfsiger Wiederkehr, sondern nur in einzelnen Fällen herangezogen werden.

Während der ersten dreizehn Wochen nach Eintritt des Unfalls liegt die Fürsorge für den Verunglückten der Krankenkasse, deren Mitglied er ist, in derselben Weise ob, wie wenn die Erkrankung nicht die Folge eines Betriebsunfalls ist. Die gesetzliche Vorschrift, dafs sich das Krankengeld vom Beginn der fünften Woche an auf mindestens zwei Drittel des Arbeitslohnes erhöht, ist für die den Post-Krankenkassen angehörenden Arbeiter ohne Bedeutung, da aus denselben stets ein Krankengeld von zwei Dritteln des Lohnes gezahlt wird. Falls Arbeiter einer Innungs-Krankenkasse, Knappschaftskasse oder freien Hülfskasse beigetreten sind, welche ein niedrigeres Krankengeld gewährt, so wird der Krankenkasse der Unterschied zwischen dem statutarischen Krankengeld und den seit Beginn der fünften Woche zu gewährenden zwei Dritteln des Lohnes vom Reiche erstattet.

Verunglücken Arbeiter der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, welche keiner Krankenkasse angehören, weil sie nur nebenbei oder vorübergehend beschäftigt oder von vornherein auf weniger als sechs Tage angenommen sind, so hat ihnen das Reich während der ersten dreizehn Wochen freie ärztliche Behandlung, freie Arzenei nebst den s. g. kleinen Heilmitteln, sowie ein Krankengeld zu gewähren, welches bis zum Ablauf der vierten Woche nach dem Unfall die Hälfte, von da ab zwei Drittel des ortsüblichen Tagelohns beträgt; statt dessen kann die Verwaltung erforderlichen Falles sie zur freien Kur und Verpflegung einem Krankenhause überweisen, woneben an Arbeiter, welche Angehörige zu unterhalten haben, ein Viertel bz. ein Drittel des ortsüblichen Tagelohns als Krankengeld gezahlt wird.

Vom Beginn der vierzehnten Woche an erhalten die verunglückten Arbeiter aus der Postkasse:

a) Ersatz der noch entstehenden Kosten des Heilverfahrens (ohne die Beschränkung auf ärztliche Behandlung, Arzenei und kleine Heilmittel);
b) eine für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zahlbare Rente, welche im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit $66\frac{2}{3}$ pCt. des Arbeitsverdienstes und im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit einen entsprechenden Theil dieses Procentsatzes beträgt und monatlich im Voraus zahlbar ist.

Mafsgebend ist der Arbeitsverdienst, welchen der Verletzte während des letzten Jahres vor dem Unfall im Reichs-Post- und Telegraphenbetriebe durchschnittlich für den Arbeitstag bezogen hat, wobei der vier Mark übersteigende Betrag nur mit einem Drittel in Ansatz kommt. In allen Fällen wird mindestens der ortsübliche Tagelohn der Berechnung zu Grunde gelegt.

Statt vorstehender Leistungen kann bis zur Beendigung des Heilverfahrens erforderlichen Falles die Unterbringung des Verunglückten in ein Krankenhaus auf Kosten des Reiches erfolgen.

Ist ein Arbeiter an den Folgen eines Unfalls gestorben, so wird eine Entschädigung gewährt, welche besteht:

a) im Ersatz der Beerdigungskosten durch Gewährung des Zwanzigfachen der durchschnittlich für den Arbeitstag bezogenen Rente;
b) in einer monatlich im Voraus zahlbaren Rente für die Hinterbliebenen. Diese beträgt für die Wittwe bis zu ihrer Wiederverheirathung 20 pCt., für jedes Kind bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre 15 pCt., und wenn die Mutter nicht mehr lebt, 20 pCt.

des Jahresverdienstes, jedoch für Wittwe und Kinder nicht mehr als 60 pCt. dieses Verdienstes. Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung. Eine Wittwe, deren Ehe mit dem Verunglückten erst nach dem Unfall geschlossen ist, hat keine Ansprüche. Hinterläfst der Verstorbene Ascendenten, deren einziger Ernährer er war, so erhalten diese bis zum Wegfall der Bedürftigkeit, und zwar die Eltern vor den Grofseltern, eine Rente von 20 pCt. des Jahresverdienstes.

Dieselben Renten erhalten die Angehörigen eines verletzten Arbeiters, welcher nach der vierzehnten Woche für Rechnung des Reiches in einem Krankenhause untergebracht ist, für die Dauer der Krankenhauspflege.

Sofern der in Folge eines Betriebsunfalls gestorbene Arbeiter einer Krankenkasse angehörte und aus dieser das Sterbegeld gezahlt ist, wird die als Ersatz der Beerdigungskosten zu leistende Entschädigung um den betreffenden Betrag gekürzt. Das gewährte Sterbegeld wird dann vom Reich an die Krankenkasse erstattet.

Weitergehende Schadensersatz-Ansprüche stehen dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen gegen die Reichs-Postverwaltung nicht zu. Hat sich der Unfall beim Betriebe einer Eisenbahn ereignet, so können von den bezeichneten Personen gegen den Eisenbahnbetriebsunternehmer Ansprüche auf Ersatz des durch die Leistung der Postverwaltung nicht gedeckten Schadens nach Mafsgabe des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 geltend gemacht werden. Die Reichs-Postverwaltung läfst sich die auf Grund der Unfallversicherung gezahlten Beträge von der Eisenbahnverwaltung erstatten, wenn der Unfall durch ein Verschulden des Eisenbahnbetriebsunternehmers oder einer im Eisenbahnbetriebe verwendeten Person herbeigeführt ist. Wenn diese Voraussetzung nicht zutrifft, hat sie nicht nur keinen Erstattungsanspruch, sondern mufs auch der Eisenbahnverwaltung die auf Grund des Haftpflichtgesetzes gewährte weitere Entschädigung ersetzen.

Jeder Anspruch des Verletzten und seiner Hinterbliebenen fällt fort, wenn er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Die Feststellung der Entschädigung geschieht durch die bei dem Reichs-Postamt in Berlin bestehende Post-Versicherungskommission.

Das Verfahren gestaltet sich wie folgt.

Die Ober-Postdirection, aus deren Mitteln der Verunglückte seine Löhnung bezog, hat von Amtswegen der Post-Versicherungskommission unter Beifügung der Unterlagen für die Berechnung der Entschädigung und der Akten über die geführte Unfalluntersuchung davon Mittheilung zu machen, dafs der Fall des Schadensersatzes vorliege. Die Versicherungskommission ermittelt hiernach, falls sie den Anspruch an sich für begründet erachtet, die Höhe der zu gewährenden Beträge und läfst dieselbe, sowie deren rechnerische Grundlage dem Berechtigten durch die Postanstalt, in deren Bezirk derselbe wohnt, zur Aeufserung mittheilen. Demnächst wird die Entschädigung durch die Kommission festgesetzt und dem Empfangsberechtigten hierüber ein schriftlicher Bescheid zugestellt, der für ihn zugleich als Berechtigungsausweis dient. In gleicher Weise wird demjenigen, der zu Unrecht auf eine Entschädigung Anspruch erhebt, der ablehnende Bescheid der Kommission zugestellt.

Gleichzeitig mit Erlafs des die Entschädigung festsetzenden Bescheides ergeht an die dem Verunglückten vorgesetzt gewesene Ober-Postdirection das Ersuchen, die Auszahlung der festgestellten Summe durch diejenige Postanstalt herbeizuführen, in deren Bezirk der Berechtigte zur Zeit des Unfalls seinen Wohnsitz hatte. Auf

Anweisung der dieser Postanstalt vorgesetzten Ober-Postdirection wird der Betrag ausgezahlt und — sofern nicht regrefspflichtige Personen vorhanden sind — sofort endgültig für Rechnung der Postkasse verausgabt.

Läfst sich im Falle der Körperverletzung eine Entschädigung noch nicht endgültig festsetzen, weil das Heilverfahren noch nicht abgeschlossen ist, so wird eine vorläufige Entschädigung bewilligt, deren Verausgabung vorschufsweise erfolgt.

Will sich der Entschädigungsberechtigte bei dem Bescheide der Versicherungskommission nicht beruhigen, weil sein Anspruch abgewiesen oder in einer dem Berechtigten nicht ausreichend erscheinenden Höhe festgestellt ist, so kann er sich folgender Rechtsmittel gegen denselben bedienen. Ist der Anspruch abgelehnt, weil der Theil der Verwaltung, in welchem der Unfall sich ereignet hat, nicht als ein der Unfallversicherung unterliegender Betrieb anzusehen sei, so hat der Abgewiesene das Recht, eine Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt in Berlin zu richten, welche binnen vier Wochen nach Zustellung des ablehnenden Bescheides bei demselben einzulegen ist. Ist die Entschädigung aus einem anderen Grunde abgelehnt oder auf einen Betrag festgestellt, welcher dem Berechtigten nicht genügt, so steht ihm dagegen die Berufung an das Schiedsgericht für den Betrieb der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung zu, dessen Sitz sich in Berlin befindet.

Das Schiedsgericht besteht aus einem vom Kgl. Preufsischen Minister für Handel und Gewerbe ernannten Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen zwei durch die Post-Versicherungskommission aus der Zahl der in Berlin angestellten Post- und Telegraphenbeamten vom Ober-Secretair aufwärts auf die Dauer von vier Jahren, vom 1. April 1886 ab, ernannt, zwei andere aus der Zahl der im Reichs-Post- und Telegraphenbetriebe beschäftigten, gegen Unfall versicherten Arbeiter auf die gleiche Zeit gewählt sind. Neben dem Vorsitzenden ist ein Stellvertreter, neben jedem Beisitzer ein erster und ein zweiter Stellvertreter ernannt bz. gewählt. Das erste Mal scheidet die Hälfte der Beisitzer nach zwei Jahren aus; die Auslosung der Ausscheidenden geschieht durch die Versicherungskommission.

Die Wahl der beiden Beisitzer aus dem Arbeiterstande geschieht nach Mafsgabe des Regulativs vom 31. März 1886 (Centralblatt f. d. D. R., S. 76 ff.) im Wege schriftlicher Abstimmung durch Stimmzettel unter Leitung der Post-Versicherungskommission von den Vertretern der Arbeiter. Diese »Vertreter der Arbeiter« gehen aus den Wahlen der Vorstände derjenigen Post-Krankenkassen, Orts-, Innungs-, Krankenkassen und Knappschaftskassen hervor, welche im Reichs-Postgebiet ihren Sitz haben und denen mindestens zehn im Betriebe der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigte, gegen Unfall versicherte Personen angehören. Wahlberechtigt sind hiernach gegenwärtig überhaupt nur 35 Post-Krankenkassen. Die von der Verwaltung ernannten Vorsitzenden des Vorstandes nehmen an der Wahl nicht Theil. Jede wahlberechtigte Kasse wählt einen Arbeitervertreter und zwei Ersatzmänner auf die Dauer von vier Jahren, vom 1. April 1886 an; das erste Mal scheidet die Hälfte der Arbeitervertreter nach Ablauf von zwei Jahren aus, die Auslosung der Ausscheidenden geschieht durch die Versicherungskommission. Die Arbeitervertreter sind ferner berufen, bei der Wahl zweier Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts mitzuwirken. Nach dem Gesetze sollen sie auch gehört werden, wenn die Ausführungsbehörde Vorschriften zur Verhütung von Unfällen unter Androhung von Strafen erlassen will; für den Betrieb der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung soll von dem Erlafs solcher Strafbestimmungen für die Arbeiter bis auf Weiteres abgesehen werden.

Die vom Schiedsgericht nach Einforderung von schriftlichen Aeufserungen der Parteien auf Grund mündlicher Verhandlung zu erlassende Entscheidung ist endgültig, wenn es sich nur um den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens oder der Beerdigung oder um eine Rente für die Dauer einer vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit handelt. In allen übrigen Fällen steht sowohl demjenigen, welcher die Entschädigung fordert, als der Post-Versicherungskommission der Recurs an das in letzter Instanz unter Zuziehung zweier richterlicher Beamten entscheidende Reichs-Versicherungsamt zu. Der Recurs ist bei demselben binnen vier Wochen nach Zustellung der schiedsgerichtlichen Entscheidung einzulegen.

Treten in den Verhältnissen, welche für die Festsetzung der Rente mafsgebend sind, wesentliche Aenderungen ein, so hat die Ober-Postdirection, in deren Bezirk die Auszahlung der Entschädigung erfolgt, davon der Post-Versicherungskommission Kenntnifs zu geben, welche über die erforderliche Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der Rente entscheidet. Die Minderung oder Aufhebung der Rente tritt erst mit Zustellung des Bescheides an den Rentenempfänger in Kraft. Demselben steht gegen den Bescheid Berufung an das Schiedsgericht zu.

C. Unfallfürsorge für Beamte. Alle im Reichs-Post- und Telegraphenbetriebe beschäftigten Beamten, welche in Folge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine Beeinträchtigung ihrer Erwerbsfähigkeit erleiden, haben einen Anspruch auf Fürsorge gegen das Reich. Dasselbe gilt von den Hinterbliebenen solcher Beamten, die in Folge des erlittenen Unfalls gestorben sind.

Der Fürsorgeanspruch steht nicht nur den mit Ruhegehaltsberechtigung angestellten, sondern auch den anderen Beamten einschliefslich der Privatgehülfen, der Privatunterbeamten und der Postillone der reichseigenen Posthaltereien zu, mögen sie gegen Gehalt, Tagegelder, feste Vergütung oder Löhnung beschäftigt sein oder, wie die Posteleven in den ersten Jahren, ohne Entgelt Dienste thun.

Die Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen sind inhaltlich im Wesentlichen denjenigen nachgebildet, welche den Arbeitern auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes zustehen. Indefs ist das Verfahren der Bewilligung ein anderes. Die Fürsorge wird nicht in den Formen der Unfallversicherung, sondern auf demjenigen dienstlichen Wege gewährt, welcher für die Gewährung der Ruhegehälter und der Wittwen- und Waisengelder vorgeschrieben ist.

So lange die Beamten durch Fortgewährung des Diensteinkommens, die Hinterbliebenen derselben durch Zahlung des Gnadenvierteljahres oder Gnadenmonats versorgt sind, besteht ein Anspruch auf anderweite Fürsorge nicht.

Die mit Ruhegehaltsberechtigung angestellten Beamten, welche im Dienste verunglücken, haben, auch wenn ihre Anstellung auf Kündigung erfolgt ist, ein Recht auf Fortbezug ihres Diensteinkommens so lange, bis feststeht, dafs sie dauernd dienstunfähig geworden sind, oder bis ihre Entlassung im Wege des Disciplinarverfahrens bz. auf Grund strafrichterlicher Entscheidung erfolgt. Für die übrigen Beamten, welche in Erkrankungsfällen ein Recht auf Fortgewährung der Dienstbezüge bis zur Dauer von dreizehn Wochen haben, ist ebenfalls der Grundsatz aufgestellt, dafs ihnen, wenn sie im Betriebe verunglücken, unter Genehmigung des Reichs-Postamts die Dienstbezüge während ihrer Dienstunfähigkeit über die dreizehn Wochen hinaus weiter gezahlt werden sollen, bis feststeht, dafs ihre Dienstunfähigkeit eine dauernde sein wird. Es bleiben noch diejenigen gegen Tagegelder oder Löhnung thätigen Beamten, welche nicht vollbeschäftigt sind (nicht ständige Hülfs-

boten), oder welche ihre Bezüge durch einen Postamtsvorsteher aus dessen Bauschvergütung erhalten (Privatgehülfen und Privatunterbeamte); diese sind für die ersten dreizehn Wochen meist durch die Krankenkasse versorgt. Ob und inwieweit diesen, wenn sie im Betriebe verunglücken, die Dienstbezüge zu belassen seien, ist für jeden einzelnen Fall der Bestimmung der Centralbehörde vorbehalten. Dabei ist allgemein angeordnet, dafs auch solche Beamten, wenn sie durch einen Betriebsunfall in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt werden, nicht ohne Genehmigung des Reichs-Postamts aus dem Dienst entlassen werden dürfen.

Die gesetzliche Fürsorge für im Reichs-Post- und Telegraphenbetriebe verunglückte Beamte wird hiernach in der Regel nur dann einzutreten haben, wenn dieselben in Folge des Unfalls dauernd dienstunfähig geworden oder gestorben sind.

Beamte, welche dauernd dienstunfähig geworden sind, erhalten mit dem Wegfall des Diensteinkommens ein lebenslängliches Ruhegehalt von $66^2/_3$ pCt. ihres pensionsfähigen Diensteinkommens (einschliefslich des durchschnittlichen Wohnungsgeldzuschusses). Die Höhe des Ruhegehalts ist nicht davon abhängig, wie lange der Beamte im Dienste gewesen ist. Die Frage, wie weit das Diensteinkommen als pensionsfähig anzusehen ist, wird nach den Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes beantwortet. Dieselben finden bei Beamten, welchen nicht eine mit Ruhegehaltsberechtigung verbundene Stelle übertragen ist, entsprechende Anwendung.

Die Bestimmung des Diensteinkommens ist indefs in zwei Beziehungen nach unten hin besonderen Abgrenzungen unterworfen. Einmal erhalten die Beamten, welche noch nicht in mit Ruhegehaltsberechtigung verbundenen Stellen angestellt sind, aber Aussicht zum Aufrücken in solche Stellen haben, die Rente von dem niedrigsten Diensteinkommen der Stelle, in welcher sie nach den bestehenden Grundsätzen mit Ruhegehaltsberechtigung angestellt werden können. Der Grund hierfür ist, dafs die Beamten ohne den Unfall voraussichtlich in eine etatsmäfsige Stelle eingerückt wären und das Einkommen derselben bezogen hätten.

Hiernach wird zu Grunde gelegt:

bei Posteleven und Praktikanten	das niedrigste Gehalt einschl. des durchschnittlichen Wohnungsgeld-Zuschusses der Postsecretaire,
bei Post- und Telegraphenanwärtern, Postgehülfen (einschliefslich der Privatgehülfen) und nicht etatsmäfsig angestellten Post- und Telegraphenassistenten	der etatsmäfsigen Post- und Telegraphenassistenten,
bei Hülfsmechanikern	der Mechaniker,
bei ständigen Posthülfsboten, Privat-Postunterbeamten und im Vertragsverhältnifs stehenden Unterbeamten	der Landbriefträger, sofern jene vorwiegend im Landbestellungs- und Landbeförderungsdienste beschäftigt waren; anderenfalls das Mindestgehalt der Postschaffner,
bei Telegraphenleitungsaufsehern, bei Postillonen der reichseigenen Posthaltereien	der Postschaffner.

Nicht ständige Hülfsboten, sowie Hülfsschreiber und Hülfsarbeiter im Betriebsdienst können nicht von dem Diensteinkommen einer pensionsfähigen Stelle Rente empfangen, da sie keine Anwartschaft auf das Einrücken in eine solche Stelle haben.

Sodann darf das der Ruhegehaltsberechnung zu Grunde liegende Diensteinkommen in keinem Falle niedriger sein als das 365 fache des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter am Orte der Beschäftigung, selbst dann nicht, wenn der Verunglückte im Post- und Telegraphenbetriebe nur nebenbei beschäftigt war. Wenn sich bei den mit Ruhegehaltsberechtigung angestellten Beamten das Ruhegehalt, welches sie nach Mafsgabe ihres Dienstalters nach dem Reichsbeamtengesetz zu beziehen hätten, auf mehr als $66^2/_3$ pCt. ihres pensionsfähigen Diensteinkommens belaufen würde, so erhalten sie auch im Falle einer durch einen Betriebsunfall herbeigeführten dauernden Dienstunfähigkeit das Ruhegehalt nach Mafsgabe des Reichsbeamtengesetzes.

Neben diesem Ruhegehalt erhalten die Beamten nach Wegfall des Diensteinkommens ferner Ersatz der noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens, ohne Beschränkung auf die sogenannten kleinen Heilmittel.

Die Festsetzung des Ruhegehalts und der Heilkosten geschieht in allen Fällen auf Antrag der Ober-Postdirection durch das Reichs-Postamt.

Das Verfahren der Versetzung in den Ruhestand gestaltet sich bei den mit Ruhegehaltsberechtigung angestellten Beamten genau nach den Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes über die Pensionirung. Es wird also unterschieden, ob der Beamte seine Versetzung in den Ruhestand beantragt, oder ob er zwangsweise in den Ruhestand zu versetzen ist. Eine Lösung des Dienstverhältnisses im Wege der Dienstkündigung findet bei diesen Beamten im Falle der dauernden Dienstunfähigkeit nicht statt, auch wenn sie nur widerruflich oder gegen Kündigung angestellt sind.

Anders gestaltet sich das Verfahren bei denjenigen Beamten, welche ohne Ruhegehaltsberechtigung angestellt oder beschäftigt sind. Ihnen wird, da sie ein Recht auf Fortbezug des Gehalts bis zum Eintritt der dauernden Dienstunfähigkeit nicht haben, seitens der Ober-Postdirection der Dienst gekündigt und gleichzeitig eröffnet, dafs bei dem Reichs-Postamt die Gewährung eines Ruhegehalts in anzugebender Höhe vom Zeitpunkte des Verlustes ihres Diensteinkommens an werde beantragt werden. Erheben die Beamten gegen die mitzutheilende Berechnung desselben binnen einer Woche keine Einwendungen, so wird bei der Centralbehörde der Antrag auf die Gewährung des Ruhegehalts gestellt.

Die Berechnung des Ruhegehalts ist bei den mit Ruhegehaltsberechtigung angestellten Beamten einmal nach Mafsgabe des Reichsbeamtengesetzes unter Zugrundelegung ihres Dienstalters und ihres pensionsfähigen Diensteinkommens, aufserdem aber nach den oben mitgetheilten Bestimmungen in der Weise aufzustellen, dafs das pensionsfähige Diensteinkommen des Beamten mit dem 365 fachen des ortsüblichen Tagelohns verglichen und zwei Drittel des höheren Betrages als Ruhegehalt angesetzt wird. Mafsgebend ist alsdann diejenige Berechnungsweise, welche für den Verunglückten das günstigere Ergebnifs herbeiführt.

Bei Beamten, welche ohne Pensionsberechtigung angestellt oder beschäftigt sind, wird ihr Diensteinkommen, soweit es bei entsprechender Anwendung der Grundsätze des Reichsbeamtengesetzes pensionsfähig ist, mit dem pensionsfähigen Gehalt der niedrigsten mit Ruhegehaltsberechtigung verbundenen Stelle, welche dem Verunglückten erreichbar war und mit dem 365 fachen Betrage des ortsüblichen Tagelohns verglichen. Zwei Drittel der höchsten dieser drei Summen bilden das Ruhegehalt.

Wenn die Beamten, welche hiernach zu entschädigen sind, als versicherungspflichtige Mitglieder einer Krankenkasse angehören (Privatgehülfen, Privatunterbeamte und andere nichtständige Hülfsboten), so wird dasjenige, was sie aus der Krankenkasse zu erhalten haben, von dem Ruhegehalt und dem Ersatzbetrage der Kosten des Heilverfahrens abgezogen und der Krankenkasse, soweit es über die dreizehnte Woche hinaus gewährt ist, erstattet. Als Werth der von der Krankenkasse zu gewährenden freien ärztlichen Behandlung, Arzenei und s. g. kleinen Heilmittel gilt die Hälfte des ortsüblichen Tagelohns.

Sollte sich in einzelnen Fällen die Nothwendigkeit ergeben, einen nicht mit Ruhegehaltsberechtigung angestellten Beamten, welcher durch einen Betriebsunfall in der Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt ist, aus dem Dienste zu entlassen, bevor noch feststeht, daſs er dauernd dienstunfähig geworden ist, so erhält derselbe für die Dauer der Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit eine vom Wegfall des Diensteinkommens ab zahlbare Pension nebst Ersatz der seit diesem Zeitpunkt erwachsenen Kosten des Heilverfahrens. Das Ruhegehalt beträgt $66^2/_3$ pCt. des Diensteinkommens, wenn der Beamte für gänzlich, obwohl nicht dauernd, erwerbsunfähig erachtet wird, einen entsprechenden Theil dieser $66^2/_3$ pCt., wenn die Erwerbsunfähigkeit nur eine theilweise, einerlei ob dauernde oder vorübergehende, ist.

Von dem Ruhegehalt, welches die Beamten nach den mitgetheilten Bestimmungen lebenslänglich (nicht blos für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit) beziehen, haben sie Wittwen- und Waisengeldbeiträge nach Maſsgabe des Gesetzes vom 20. April 1881 zu entrichten. Dadurch wird ihren Hinterbliebenen das Recht auf die gesetzlichen Wittwen- und Waisengelder für den Fall erworben, daſs sie aus einem anderen Grunde als an den Folgen des Betriebsunfalls sterben.

Tritt der Tod eines Beamten in Folge eines Unfalls ein, so haben seine Hinterbliebenen weitergehende Rechte.

Sofern den Hinterbliebenen nicht ein Anspruch auf Gnadenvierteljahr oder Gnadenmonat zusteht — diesen haben nur die Wittwen und die ehelichen Kinder der mit Wahrnehmung etatsmäſsiger Stellen betrauten oder im Genusse von Ruhegehalt stehenden Beamten —, wird ihnen ein Sterbegeld in Höhe des einmonatlichen Diensteinkommens, wie solches nach den oben mitgetheilten Bestimmungen der Ruhegehaltsberechnung zu Grunde zu legen ist, gewährt, mindestens jedoch der Betrag von 30 Mark. Die Festsetzung desselben geschieht durch die Ober-Postdirection, die Auszahlung an die Wittwe oder, falls solche nicht vorhanden ist, an denjenigen Angehörigen, welcher die Beerdigung besorgt hat oder voraussichtlich besorgen wird, nach näherer Bestimmung der festsetzenden Behörde. Liegt der Fall der Gewährung von Sterbegeld vor, so hört die Zahlung der Tagegelder oder Löhnung mit dem Todestage auf; eine Fortgewährung bis zum Ende des Sterbemonats findet alsdann nicht statt.

Haben die Hinterbliebenen eines krankenversicherungspflichtigen Beamten aus der Krankenkasse Sterbegeld empfangen, so wird unter Kürzung des aus der Postkasse zu gewährenden Sterbegeldes der gezahlte Betrag von Seiten des Reiches an die Krankenkasse erstattet.

Auſser dem Sterbegeld haben die Hinterbliebenen vom Ablauf des Gnadenvierteljahrs oder Gnadenmonats an, oder soweit solcher nicht gewährt wird, von dem auf den Todestag folgenden Tage Anspruch auf eine Rente. Als solche werden für die Wittwe bis zur Wiederverheirathung 20 pCt., für die Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahre 15 pCt., und wenn auch die Mutter todt ist 20 pCt., endlich an bedürftige Ascendenten, deren einziger Ernährer der Beamte

war, für die Dauer der Bedürftigkeit 20 pCt. von dem Diensteinkommen (nach der oben mitgetheilten Berechnungsart) in derselben Weise gewährt, wie solches bei der Unfallversicherung geschieht. Nur gilt die Besonderheit, dafs die Renten der Wittwe und der Ascendenten nicht weniger als 160 Mark und nicht mehr als 1 600 Mark betragen dürfen, und dafs der Wittwe im Falle der Wiederverheirathung eine Abfindung nicht gewährt wird.

Falls die Wittwe und die Kinder der mit Ruhegehaltsberechtigung angestellten oder im Bezuge eines lebenslänglichen Ruhegehalts stehenden Beamten auf Grund des Reichsbeamtengesetzes und des Gesetzes vom 20. April 1881 an Wittwen- und Waisengeld zusammen einen höheren Betrag zu beziehen haben, greift diese für sie günstigere Berechnung Platz.

Die Festsetzung der Rente für Hinterbliebene der als Ruhegehaltsempfänger verstorbenen Beamten erfolgt durch die Ober-Postdirectionen, für Hinterbliebene der im Dienste verstorbenen Beamten auf Grund der Vorschläge der Ober-Postdirectionen durch das Reichs-Postamt. — Auch hier mufs zunächst das wirkliche Diensteinkommen des Verstorbenen (soweit es nach dem Reichsbeamtengesetz pensionsfähig ist), daneben das 365 fache des ortsüblichen Tagelohns und bei den nicht mit Ruhegehaltsberechtigung angestellten Beamten das niedrigste Diensteinkommen der nächsten ihnen zugänglichen pensionsfähigen Stelle ermittelt werden. Von der höchsten dieser drei Summen werden die obigen Procentsätze berechnet. Aufserdem ist bei dem Tode eines mit Ruhegehaltsberechtigung angestellten oder im Bezuge von lebenslänglichem Ruhegehalt stehenden Beamten das nach dem Reichsbeamtengesetze und dem Gesetze vom 20. April 1881 zu gewährende Wittwen- und Waisengeld zu ermitteln. Je nachdem die gefundene Rente für die Wittwe und die Kinder oder aber das Wittwen- und Waisengeld zusammen höher sind, wird das eine oder das andere gewährt.

Aller Ansprüche gehen der Verunglückte und seine Hinterbliebenen verlustig, wenn der Verletzte den Unfall durch Vorsatz herbeigeführt hat. Ist der Unfall durch ein Verschulden des Beamten verursacht, so fallen die Ansprüche nur dann fort, wenn deswegen gegen ihn auf Dienstentlassung oder Verlust des Titels und Pensionsanspruchs erkannt oder ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweige aberkannt ist. Wenn also das gerichtliche oder das Disciplinarverfahren durch den Tod des Beamten unmöglich geworden oder der Beamte im Wege der Kündigung entlassen ist, kann gegen den Fürsorgeanspruch nicht der Einwand erhoben werden, dafs der Unfall durch Verschulden des Beamten herbeigeführt sei. Auch aus diesem Grunde ist, wie bereits erwähnt, die Entlassung im Betriebe verunglückter Beamten der Entscheidung des Reichs-Postamts vorbehalten.

Hinsichtlich der Höhe der zu gewährenden Renten, der zu zahlenden Ersatzkosten für das Heilverfahren und der Sterbegelder findet der Rechtsweg in demselben Umfange statt, wie über die Höhe eines auf Grund des Reichsbeamtengesetzes zu gewährenden Ruhegehalts.

Weitere Ansprüche stehen den im Betriebe verunglückten Beamten oder ihren Hinterbliebenen weder gegen das Reich, noch gegen einen Bundesstaat zu. Wenn also Beamte beim Betriebe einer Eisenbahn, welcher vom Reiche oder einem Bundesstaate für eigene Rechnung geführt wird, verunglücken, so können Schadensersatzansprüche auf Grund des Haftpflichtgesetzes gegen den Eisenbahnbetriebsunternehmer nicht geltend gemacht werden.

Hat sich dagegen der Unfall beim Betriebe einer für Privatrechnung verwalteten Eisenbahn ereignet, so haben der Beamte und dessen Hinterbliebene

neben dem gegen die Reichs-Postverwaltung begründeten Anspruch auf Fürsorge noch nach Mafsgabe des Haftpflichtgesetzes Anspruch auf Ersatz des ihnen erwachsenen weiteren Schadens gegen den Eisenbahnbetriebsunternehmer.

Die Reichs-Postverwaltung ihrerseits kann von dem Unternehmer des Eisenbahnbetriebes, mag dies eine Reichsbehörde, eine Landesbehörde oder eine Privatperson sein, die Erstattung der gewährten Fürsorge (Ruhegehalt, Kosten des Heilverfahrens, Sterbegeld und Renten) beanspruchen, wenn der Tod oder die Körperverletzung durch ein Verschulden des Eisenbahnbetriebsunternehmers oder einer der im Eisenbahnbetriebe verwendeten Personen herbeigeführt ist. Andererseits mufs die Reichs-Postverwaltung, sofern diese Voraussetzung nicht zutrifft, den Unternehmern der für Privatrechnung betriebenen Eisenbahnen, die über das Mafs der Unfallfürsorge hinaus von denselben auf Grund des Haftpflichtgesetzes dem Beamten gewährte weitere Entschädigung erstatten.

Soweit hiernach eine gesetzliche Pflicht zur Fürsorge für die im Reichs-Post- und Telegraphendienste verunglückten Personen und deren Hinterbliebene nicht besteht, insbesondere also, wenn Beamte im reinen Verwaltungsdienst, bei Wahrnehmung der Büreau- und Registraturarbeiten oder bei Verrichtung häuslicher Dienste verunglücken, ist der Verwaltungsbehörde die Befugnifs geblieben, im Falle des Bedürfnisses und der Würdigkeit durch Uebernahme der Kur- und Verpflegungskosten und Gewährung von Unterstützungen den Verunglückten und deren Hinterbliebenen nach Mafsgabe der verfügbaren Mittel zu Hülfe zu kommen.

---

34. Der Fahrplan der subventionirten deutschen Postdampferlinien.

Nach dem Vertrage, welchen der Reichskanzler auf Grund des Reichsgesetzes vom 6. April 1885 unterm 3./4. Juli 1885 mit dem »Norddeutschen Lloyd« zu Bremen abgeschlossen hat, sind von dem letzteren folgende deutsche Postdampferlinien einzurichten:

A. Für den Verkehr mit Ost-Asien:

1. eine Linie von Bremerhaven nach Shanghai über Antwerpen, Port Said, Suez, Aden, Colombo, Singapore und Hongkong;
2. eine Anschlufslinie von Hongkong über Yokohama, Hiogo, einen Hafen von Korea, und Nagasaki zurück nach Hongkong.

B. Für den Verkehr mit Australien:

1. eine Linie von Bremerhaven nach Sydney über Port Said, Suez, Aden, die Tschagos-Inseln, Adelaide und Melbourne;
2. eine Anschlufslinie von Sydney über die Tonga-Inseln nach Apia (Samoa-Inseln) und zurück nach Sydney.

C. Eine Zweiglinie von Triest über Brindisi nach Alexandrien.

Da nach den Bestimmungen des Vertrages die regelmäfsigen Fahrten spätestens innerhalb 12 Monaten nach Vollziehung desselben beginnen müssen, so läuft die gestellte Frist mit dem 4. Juli d. J. ab. Der Norddeutsche Lloyd hat nun, dieser Bestimmung entsprechend, den Beginn der Fahrten auf den 30. Juni festgesetzt, und zwar soll an diesem Tage der erste Dampfer nach Ost-Asien (Linie A. 1.) von Bremerhaven abgelassen werden.

Der Fahrplan sämmtlicher Linien liegt bereits gedruckt vor. Ein näheres Eingehen auf die Angaben desselben, sowie ein Vergleich mit den Fahrplänen der fremdländischen Dampfer,

welche die gleichen Strecken befahren und bisher den Postdienst auf denselben fast ausschliefslich vermittelt haben, führt zu nachstehendem Ergebnifs.

Die Fahrpläne der beiden Hauptlinien (A. 1. und B. 1.), auf denen die Fahrten vertragsmäfsig in Zeitabständen von je 4 Wochen zu verrichten sind, greifen derartig in einander, dafs die Dampfer von Bremerhaven an jedem zweiten Mittwoch ausgehen und somit auf der den beiden Linien gemeinsamen Strecke Bremerhaven — Port Said — Suez — Aden eine regelmäfsige 14 tägige Verbindung herstellen. Im Anschlufs hieran werden auch auf der Zweiglinie Triest — Brindisi — Alexandrien, auf welcher jährlich 26 Fahrten verrichtet werden müssen, die Dampfer regelmäfsig in 14 tägigen Zwischenräumen abgefertigt (aus Triest an jedem zweiten Mittwoch zum ersten Mal am 14. Juli, aus Brindisi an jedem zweiten Freitag zum ersten Mal am 16. Juli), um den Dampfern der Hauptlinien in Verbindung mit der egyptischen Eisenbahnlinie Alexandrien — Suez in Suez die Reisenden und die Postsendungen nach Ost-Asien bz. nach Australien zuzuführen.

Auf der Hauptlinie nach Ost-Asien fallen die deutschen Fahrten von Suez ab in der Weise zwischen die Fahrten der englischen *Peninsular and Oriental Steam Navigation Company* und der französischen *Compagnie des Messageries maritimes,* welche in ungleichen Abständen von je 11 und 3 Tagen auf einander folgen, dafs die deutschen Dampfer 4 Tage nach den englischen und 7 Tage vor den französischen Dampfern Suez verlassen (an jedem vierten Montag). Gleichwohl treffen die deutschen Schiffe in Folge ihrer Fahrgeschwindigkeit von 12 Seemeilen in der Stunde, gegenüber der nur $10\frac{1}{2}$ Seemeilen betragenden Geschwindigkeit der englischen Dampfer, in Aden nur 3 Tage, in Columbo und Singapore nur 2 Tage später ein als letztere und haben bis Hongkong den Zeitunterschied vollständig ausgeglichen, so dafs sie daselbst am gleichen Tage mit den englischen einlaufen. Die Fahrzeit von Suez bis Hongkong beträgt $24\frac{1}{2}$ Tage gegenüber einer Fahrzeit von $28\frac{1}{4}$ bei den englischen und von 28 Tagen bei den französischen Dampfern.

Demnach werden beispielsweise Briefe, welche, zum letzten Anschlufs an den von Brindisi am Montag den 12. Juli nach Alexandrien abgehenden englischen Zweigdampfer, von Berlin am Freitag den 9. Juli abgesandt werden, nicht früher nach Hongkong, Shanghai und Yokohama gelangen, als die erst am Dienstag den 13. Juli — also 4 Tage später — zum Anschlufs an den deutschen Postdampfer aufgelieferten Sendungen.

In Hongkong schliefst sich an die Fahrt der Linie A. 1. jedesmal eine solche der Nebenlinie A. 2. nach Japan an. Gegenüber den Eingangs erwähnten vertragsmäfsigen Festsetzungen findet bei diesen Fahrten eine Abweichung insofern statt, als bis auf Weiteres ein koreanischer Hafen nicht angelaufen werden wird, da der Herr Reichskanzler den Norddeutschen Lloyd auf dessen Antrag vorläufig auf die Dauer eines Jahres von der bezüglichen Verpflichtung entbunden hat. Der Dampfer der Nebenlinie verläfst Hongkong am Tage nach der Ankunft des Dampfers von Bremerhaven, fährt über Yokohama, Hiogo und Nagasaki und trifft in Hongkong wieder ein, bevor der inzwischen von Shanghai zurückgekehrte Dampfer der Hauptlinie seine Weiterreise nach Europa antritt.

Auf der Strecke Suez — Sydney werden zur Zeit bereits regelmäfsige wöchentliche Fahrten durch englische Dampfer, und zwar abwechselnd von der *Peninsular and Oriental Steam Navigation Company* und von der *Orient and Pacific Steam Navigation Company* ausgeführt, mit Abgang von Suez an jedem Donnerstag. Auch hier sind die Fahrten der deutschen Dampfer zweckmäfsig zwischen

zwei dieser Fahrten in der Weise eingelegt, dafs der Abgang von Suez am Montag stattfindet. Obwohl die Dampfer demnach von Suez 4 Tage später abfahren als die der *Peninsular and Oriental Steam Navigation Company*, treffen sie doch vermöge ihrer Fahrgeschwindigkeit von 11½ Knoten an den australischen Endpunkten Adelaide, Melbourne und Sydney nach einer Fahrt von 30¼ Tagen nur wenig mehr als einen Tag später ein, als jene. Ebenso günstig stellt sich der Vergleich mit den französischen Dampfern der *Messageries maritimes*, welche 2 Tage nach den deutschen Dampfern Suez verlassen, die australischen Häfen aber 5 Tage später erreichen.

Ob die deutschen Dampfer von Sydney aus ihre Fahrten nach Brisbane (Queensland) fortsetzen werden, ist zur Zeit noch nicht endgültig festgestellt; die Entscheidung hierüber hängt von dem Ausfall der Verhandlungen ab, welche zwischen dem Norddeutschen Lloyd und der Regierung von Queensland in der Angelegenheit noch schweben.

Von Sydney aus fährt am Tage nach Ankunft des deutschen Dampfers von Europa der Dampfer der Nebenlinie B. 2. ab, welcher über Tongatabu (Tonga-Inseln) nach Apia (Samoa-Inseln) geht und demnächst nach einer Reise von 21 Tagen nach Sydney zurückkehrt.

Nicht minder vortheilhaft wie die Ausreise stellt sich die Rückreise der deutschen Dampfer gegenüber den Fahrten der fremdländischen Postdampfer.

Das deutsche Schiff verläfst Shanghai und Hongkong 8 Tage später als das englische, Singapore 7 Tage später, und trifft in Colombo 5, in Aden 4 und in Suez nur 3 Tage später ein. Der französische Dampfer geht von Shanghai und Hongkong einen Tag vor dem deutschen ab, ist aber bereits bei der Ankunft in Singapore von letzterem überholt und gelangt 2 Tage nach demselben nach Suez. Die mit dem französischen Dampfer beförderten Postsendungen werden sogar 5 Tage später in Neapel abgeliefert als die mit dem deutschen Dampfer eingegangenen Sendungen in Brindisi, weil erstere die Post auf der zeitraubenden Fahrt durch den Suezkanal an Bord behalten, wogegen von dem deutschen Dampfer die Post in Suez gelandet und mit der Eisenbahn nach Alexandrien geschafft wird, wo sie unmittelbar auf den deutschen Dampfer der Mittelmeerlinie übergeht.

Von Sydney fährt der deutsche Dampfer 5 Tage später ab als der Dampfer der *Orient and Pacific Steam Navigation Company* und einen Tag später als der Dampfer der *Peninsular and Orient Steam Navigation Company*. Da für unser Schiff in Melbourne nur 24 Stunden Aufenthalt festgesetzt sind, während die englischen Schiffe daselbst 4 Tage liegen, so stellt sich die Weiterfahrt von Melbourne, wo der gröfste Theil der australischen Post zugeführt wird, in der Weise, dafs der deutsche Dampfer 2 Tage nach dem Dampfer der *Orient and Pacific Steam Navigation Company* und 2 Tage vor dem Dampfer der *Peninsular and Orient Steam Navigation Company* abgeht. Das erstere Schiff behält ungefähr denselben Zeitabstand bis Suez bei, dagegen vergröfsert sich der Vortheil von 2 Tagen, den der deutsche Dampfer gegen den Dampfer der *Peninsular and Orient Steam Navigation Company* bereits bei der Abfahrt von Melbourne hat, auf der Fahrt bis Suez auf 4 bis 5 Tage. Der französische Dampfer kommt bei der Rückfahrt nach Europa als Concurrent des deutschen Dampfers nicht in Betracht, da die ebenfalls nur alle 4 Wochen stattfindenden Fahrten auf dieser Linie von Sydney aus schon 9 Tage früher angetreten werden als die Fahrten auf der deutschen Linie.

Die Ankunft der deutschen Dampfer von Shanghai bz. von Sydney findet in Suez immer an dem gleichen Wochentage, nämlich am Freitag, statt; zwischen dem Eintreffen der ein-

zelnen Schiffe liegen indefs ungleiche Zeiträume, da der australische Dampfer 3 Wochen nach dem ostasiatischen bz. eine Woche vor demselben anlangt. Auch in dieser Hinsicht gleiche Zeitabstände festzuhalten, hat sich in Rücksicht auf die zweckmäfsige Verwendung der Schiffe als nicht thunlich erwiesen, da in solchem Falle der Dampfer der ostasiatischen Hauptlinie am Endpunkte derselben ein um eine volle Woche längeres Ueberlager hätte erleiden müssen, ohne dafs hierdurch irgend ein Vortheil für die deutschen Interessen erreicht worden wäre. Dementsprechend hat auch auf der anschliefsenden Mittelmeerlinie die Rückfahrt von Alexandrien nach Brindisi und Triest, die gleichfalls durchweg am Freitag stattfindet, in der Weise angeordnet werden müssen, dafs zwischen den einzelnen Reisen Zeitabstände von 3 Wochen bz. von einer Woche liegen.

Schliefslich sei noch erwähnt, dafs in Folge der Quarantainemafsregeln, welche der internationale Gesundheitsrath in Alexandrien aus Anlafs der zur Zeit in Italien herrschenden Cholera gegen alle aus italienischen Häfen kommenden Schiffe angeordnet hat, voraussichtlich bereits bei Beginn der regelmäfsigen deutschen Postdampferfahrten auf der Mittelmeerlinie eine Abweichung von dem festgesetzten Fahrplane wird stattfinden müssen. Es unterliegt zur Zeit noch der Erwägung, ob es den Interessen der Reisenden und der Postbeförderung mehr entsprechen möchte, wenn für die Schiffe der Linie Triest—Brindisi—Alexandrien, damit sie den erwähnten Quarantainemafsregeln nicht unterworfen zu werden brauchen, das Anlaufen von Brindisi vorläufig ausgesetzt würde, oder, wenn sie in der fahrplanmäfsigen Weise Post und Reisende in Brindisi aufnehmen, demnächst aber nicht nach Alexandrien, sondern nach Port Said geführt würden, um dort den Anschlufs an die Dampfer der Hauptlinien zu erreichen.

---

35. Das Postwesen von Britisch-Indien im Jahre 1883/84.

Nach dem Jahresbericht der Postverwaltung von Britisch-Indien für das mit dem 31. März 1884 abgeschlossene Rechnungsjahr ist die Zahl der Postanstalten in dem genannten Jahre um 569 vermehrt worden und betrug am Schlufs desselben 5 879. Um auch den abgelegeneren Orten im Innern des Landes, abseits von den Hauptverkehrsadern, die Wohlthaten eines regelmäfsigen Postdienstes zu Theil werden zu lassen, ist die indische Postverwaltnng vor einiger Zeit dazu übergegangen, kleine Landpostanstalten, ähnlich den deutschen Postagenturen, einzurichten, deren Verwaltung nicht eigentlichen Postbeamten, sondern Einwohnern der betreffenden Orte, zumeist den Schullehrern, übertragen wird. Durch diesen Schritt erklärt sich die beträchtliche Vermehrung der Postanstalten; von den 569 neuen Postanstalten gehören 444 zu der Klasse der Agenturen *(village post offices)*. Die Zahl der Briefkasten nahm um 490 zu und betrug am Schlufs des Berichtsjahres 8 426.

Das Personal wurde im Jahre 1883/84 um 1 207 Köpfe vermehrt und bezifferte sich am Schlufs des genannten Jahres auf 35 636 Mann, nämlich 10 902 Beamte und 24 734 Unterbeamte. Im Laufe des Jahres verloren 4 Unterbeamte ihr Leben bei Ausübung ihres Berufes, und 8 Unterbeamte wurden verwundet. Diese Unfälle betrafen zumeist Postboten, welche von Räubern angegriffen wurden; in einem Falle wurde ein Postbote von einem persönlichen Feinde niedergeschlagen und in einem anderen Falle ein Postbote von einem Leoparden zerrissen.

Die Zahl der von den indischen

Posten beförderten Sendungen hat im Jahre 1883/84 eine beträchtliche Zunahme erfahren, die sich gegenüber dem Vorjahre auf 8,83 pCt. stellt. Am stärksten vermehrte sich die Zahl der beförderten Postkarten; dieselbe betrug 38 637 153 Stück, 29,46 pCt. mehr als im Jahre 1882/83. Die Zahl der Briefe belief sich auf 140 842 473 Stück gegen 135 709 346 Stück im Vorjahre; von den ersteren waren rund $3^3/_4$ Millionen eingeschrieben, 109 Millionen frankirt und 28 Millionen unfrankirt. Die eingeschriebenen Sendungen vermehrten sich im Jahre 1883/84 um 7,52 pCt. und die gewöhnlichen frankirten Briefe um 5,52 pCt.; dagegen nahmen die unfrankirten Briefe um 2,89 pCt. ab.

Die Zahl der beförderten Zeitungen betrug 15 848 586 Stück, 12,60 pCt. mehr als im Vorjahre; die Zahl der Bücherpost- und Mustersendungen hob sich sogar um 18,55 pCt. und belief sich auf 3 690 828 Stück.

Von den im Berichtsjahre beförderten Briefsendungen entfielen 6,6 pCt. auf den Verkehr mit dem Auslande. Die Zahl der vom Auslande eingegangenen Sendungen übertraf die Zahl der nach dem Auslande abgesandten Gegenstände um nahezu 80 pCt., und zwar betrug jene 8 506 535 Stück, diese 4 800 582 Stück. Von diesen Sendungen entfiel der weitaus gröfste Theil auf den Verkehr mit Grofsbritannien.

Die Zahl der beförderten Packete betrug im Jahre 1883/84 1 286 261 Stück, 1,98 pCt weniger als im Jahre vorher; diese Abnahme erklärt sich durch das in letzter Zeit erhöhte Bestreben der Eisenbahnverwaltungen, durch Herabsetzung der Taxen und sonstige Erleichterungen der Post eine wirksame Concurrenz zu bereiten. Im Verkehr mit dem Auslande ist dagegen eine beträchtliche Steigerung des Packetaustausches eingetreten, welche sich gegenüber dem Vorjahre auf 10,8 pCt. stellt. Nach dem Auslande wurden abgesandt 30 180 Packete, vom Auslande gingen ein 68 116 Packete.

Es gilt als Regel, dafs die eingehenden Sendungen den Empfängern durch bestellende Boten in die Wohnung gebracht werden. Die Abholung von der Post ist zwar gestattet, indessen ist für die Befugnifs hierzu vom Abholer eine jährliche Gebühr von 12 Rupies (= 24 Mark) zu entrichten. In Folge dessen ist die Zahl der abgeholten Sendungen stets nur eine ganz geringe. Von den eingegangenen Sendungen konnten 97 pCt. den Empfängern ohne Weiteres richtig ausgehändigt werden. Rund 6 Millionen Sendungen wurden von den bestellenden Boten als unbestellbar nach dem Postamt zurückgebracht; 2 400 000 Stück blieben endgültig unbestellbar und mufsten an die *Dead Letter Offices* zur Ermittelung der Absender eingesandt werden; von diesen wurden rund 1 800 000 Stück den Absendern zurückgegeben und nur 600 000 Stück wurden als gänzlich unanbringlich zurückgelegt.

In der Höhe der Werthangabe auf Sendungen ist gegen das Vorjahr eine kleine Abnahme von 0,13 pCt. zu verzeichnen. Insgesammt betrug der angegebene Werth auf Briefen 22 116 868 Rupies, auf Packeten dagegen 60 408 142 Rupies. An Versicherungsgebühr kam der Betrag von 206 839 Rupies (1 Rupie = 20 Annas = 2 Mark, 100 000 Rupies = 1 Lakh, 100 Lakhs = 1 Crore) auf. Im Laufe des Jahres 1883/84 geriethen Sendungen mit einem angegebenen Werthe von 15 898 Rupies in Verlust; in Folge der eingeleiteten Untersuchungen konnten 4 516 Rupies wieder herbeigeschafft werden, so dafs sich der von der Postverwaltung zu deckende Verlust nur auf 11 382 Rupies stellte.

In 226 Fällen wurden Veruntreuungen und sonstige strafbare Handlungen festgestellt, welche von Angehörigen der Postverwaltung verübt waren; diese Zahl mufs gegenüber der Gesammtzahl des Personals von 35 636 Köpfen als ein günstiges bezeichnet werden, und sie liefert den Beweis von der Tüchtigkeit und sittlich guten

Haltung der Beamten und Unterbeamten, die sich zu einem guten Theile aus Eingeborenen zusammensetzen. Im Laufe des Berichtsjahres wurden 24 Anfälle auf Posten während der Beförderung ausgeführt und 5 Ueberfälle versucht. Nur in 3 Fällen gelang es der Verwaltung, wieder in den Besitz der gesammten geraubten Post zu kommen; in 8 Fällen konnte ein Theil der Post wieder erlangt werden, und in den übrigen 11 Fällen blieb die ganze Post verloren. Nur in einem einzigen Falle wurden die Räuber entdeckt.

Die Zahl der Nachnahmesendungen hat sich auch im Jahre 1883/84 wieder beträchtlich vermehrt. Nachnahmesendungen *(value payable articles)* sind seit Dezember 1877 im Postverkehr zugelassen. Im Jahre 1878/79 betrug ihre Zahl nur 7 408; bald aber wurde diese Einrichtung beim Publikum immer beliebter, im Jahre 1879/80 stieg die Zahl der fraglichen Sendungen bereits auf 25 589, im Jahre 1880/81 auf 49 389, und im Jahre 1883/84 betrug dieselbe 287 377 Stück, 64,87 pCt. mehr als im Vorjahre. Auf diese Sendungen gelangten im Jahre 1883/84 2 808 873 Rupies, 66,59 pCt. mehr als im Jahre vorher, zur Einziehung; an Nachnahmegebühr kamen im Jahre 1883/84 insgesammt 53 450 Rupies auf.

Einen bedeutenden Aufschwung hat auch der Postanweisungsverkehr erfahren. Derselbe wurde im Innern des Landes am 1. Januar 1880 eingerichtet. Schon im Jahre 1880/81 betrug die Zahl der beförderten Postanweisungen 1 604 174 Stück; im Jahre 1883/84 wuchs dieselbe auf 3 034 894 Stück an (18,28 pCt. mehr als im Jahre vorher). Der Betrag der Postanweisungen belief sich im Berichtsjahre auf 731 Lakhs, 85 Lakhs mehr als im Vorjahre. Die aufgekommene Postanweisungsgebühr bezifferte sich auf 884 925 Rupies. Was den Auslandsverkehr betrifft, so bestand zu Anfang des Jahres 1883/84 ein Postanweisungsaustausch mit Grofsbritannien, Deutschland, Italien, der Schweiz, Dänemark, Niederland, den Vereinigten Staaten von Amerika, Canada, Mauritius, Ceylon, den Straits Settlements, China und Japan, sowie mit Australien. Im Laufe des Jahres 1883/84 wurde ein Postanweisungs-Uebereinkommen auch mit Frankreich abgeschlossen. Insgesammt wurden 31 871 Postanweisungen über 125 132 Pfd. Sterl. und 154 797 Rupies (die Postanweisungen nach und aus Ceylon, den Straits Settlements, Mauritius, China und Japan werden in indischer Währung ausgestellt) nach dem Auslande abgesandt, und 14 167 Postanweisungen über 13 245 Pfd. Sterl. und 555 896 Rupies gingen vom Auslande ein. Am stärksten war der Verkehr mit Grofsbritannien, den Vereinigten Staaten von Amerika und Canada; es folgten Ceylon, Deutschland, Mauritius, Straits Settlements, Italien, die Schweiz u. s. w.

In der Absicht, den Austausch baarer Gelder noch mehr zu erleichtern, führte die indische Postverwaltung vom 1. Januar 1883 ab dem Vorgehen des Mutterlandes entsprechend die *Postal notes* ein; indessen haben dieselben bis jetzt die Zuneigung des Publikums sich nur in geringem Grade erworben, so dafs die indische Postverwaltung von den Ergebnissen dieses neuen Dienstes wenig befriedigt ist. Es sind bis jetzt *Postal notes* nur zu drei Werthen ausgegeben worden, zu 8 Annas, 1 Rupie und 2 Rupies 8 Annas. Im Jahre 1883/84 wurden *Postal notes* zum Werthe von insgesammt 147 577 Rupies 8 Annas verkauft, nämlich 30 910 Stück zu 8 Annas, 62 605 Stück zu 1 Rupie und 27 807 Stück zu 2 Rupies 8 Annas.

Die Postsparkassen, welche im Jahre 1882 eingerichtet worden sind, haben im zweiten Jahre ihres Bestehens bereits aufserordentliche Erfolge zu verzeichnen. Im Laufe des Jahres 1883/84 wurden 103 1/2 Lakhs (gegen 43 1/2 Lakhs im Vorjahre) eingezahlt und 58 1/4 Lakhs (gegen 16 Lakhs im Vorjahre) zurückgezogen. Die gezahlten Zinsen stellten sich auf 187 000 Rupies. Das Gesammtguthaben hob

sich also im Jahre 1883/84 von noch nicht ganz 28 Lakhs zu Beginn des Jahres, welche 39 121 Einlegern gehörten, auf über 75 Lakhs am Schlufs des Jahres, welche Eigenthum von 84 848 Einlegern waren. Für den Postsparkassenbetrieb waren am Schlufs des Berichtsjahres 5 199 Postanstalten (gegen 4 238 am Schlufs des Vorjahres) ermächtigt. Dafs auch in Indien die Einrichtung der Postsparkassen auf den Sparsinn der Bevölkerung äufserst fördernd gewirkt hat, und dafs die Postsparkassen ihre Erfolge keineswegs auf Kosten der Privatsparkassen erzielen, geht daraus hervor, dafs das Gesammtguthaben der Postsparkasseneinleger im Jahre 1883/84 von 28 Lakhs auf 75 1/2 Lakhs gestiegen ist, während sich das Guthaben der Einleger bei den Privatsparkassen in den Jahren 1882/83 und 1883/84 gleichmäfsig auf rund 75 Lakhs gehalten hat. Von den Conto-Inhabern der Postsparkassen sind 76 438 (d. i. 90,09 pCt. aller Einleger) Eingeborene, und nur 8 410 (d. i. 9,91 pCt. der Einleger) sind Europäer.

Die wichtigste Neuerung im Postwesen Britisch-Indiens ist die Vereinigung des Post- und Telegraphendienstes, welche mit dem 1. Dezember 1883 ins Leben getreten ist. Ueber die Erfolge dieser Mafsregel enthält der Bericht keine näheren Angaben.

Die Gesammteinnahmen der indischen Postverwaltung beliefen sich im Jahre 1883/84 auf 10 187 428 Rupies (gegen 9 777 971 Rupies im Vorjahre), die Gesammtausgaben dagegen auf 12 344 807 Rupies (gegen 11 940 113 Rupies im Jahre 1882/83), so dafs sich ein Minder von 2 157 379 Rupies ergiebt. Diese Zahlen können zwar nicht als endgültig angesehen werden, da einzelne auf das Berichtsjahr bezügliche Angaben bei Veröffentlichung des Berichts noch nicht festgestellt waren; immerhin ist die finanzielle Lage der Postverwaltung von Britisch-Indien so, dafs noch immer ein Zuschufs aus der Staatskasse nöthig ist.

II. KLEINE MITTHEILUNGEN.

Die Pariser Stadtbahn. Die lange schwebende Pariser Stadtbahnfrage ist nunmehr zu einem vorläufigen Abschlufs gekommen, indem der französische Minister der öffentlichen Arbeiten den gesetzgebenden Körperschaften am 3. April d. J. einen Gesetzentwurf, betreffend die Erklärung der öffentlichen Nützlichkeit der Pariser Stadtbahnen und die für die Ausführung zu ertheilende Genehmigung, vorgelegt hat.

Nach der dem Gesetzentwurf beigefügten Begründung sind in demselben vier verschiedene Linien vorgesehen, eine innerhalb der Stadt liegende Ringbahn und drei Querbahnen. Die letzteren gehen auch nicht, wie es bisher geplant war, über das Weichbild der Stadt hinaus, sondern bleiben innerhalb der Paris umgebenden Befestigung und vermitteln den Anschlufs an die Fernbahnen durch Berührung der im Innern der Stadt belegenen Bahnhöfe derselben.

1. Die Ringbahn geht vom Platz am Triumphbogen aus über den Platz Clichy, den Nordbahnhof, die Plätze der Republik und der Bastille, den Bahnhof von Lyon, die Plätze Walhubert, Monge und de Rennes, am Marsfeld entlang und über den Trocadero nach dem Platz am Triumphbogen zurück. Diese Linie ist 19,89 km lang und theils als Hochbahn, theils als Untergrundbahn, theils tiefliegend in offenen Einschnitten gedacht.

2. Eine Querbahn geht vom Strafsburger Platz am Ostbahnhof aus, die Boulevards von Strafsburg und Sebasto-

pol entlang, an den grofsen Markthallen vorbei, unter der Seine durch und den Boulevard Saint-Michel entlang nach dem Platz Denfert-Rochereau. Diese Linie nebst den Anschlufscurven an die Ringbahn ist 6,40 km lang, durchschneidet fast geradlinig den verkehrsreichsten Theil von Paris und wird durchweg als Untergrundbahn geplant.

3. Eine zweite Querbahn geht vom Bahnhof Saint-Lazare aus über den Platz Drouot nach dem Nordbahnhof, woselbst sie in die Ringbahn einmündet. Die Linie soll fast durchweg als Hochbahn ausgeführt werden; nur vor der Einmündung in die Ringbahn wird sie unterirdisch geführt werden; ihre Länge beträgt einschliesslich der Anschlufscurven 2,61 km.

4. Eine dritte Querbahn zweigt von der vorbezeichneten Linie am Platz Drouot ab, kreuzt die erste Querbahn an den Markthallen und mündet am Bahnhof von Vincennes in die Ringbahn; diese durchweg als Hochbahn gedachte Linie ist mit den Anschlufscurven an die übrigen Linien im Ganzen 4,27 km lang.

Die Länge der vier Linien zusammen beträgt rund 33 km, wovon 15 km als Hochbahn, 5 km in offenen Einschnitten und 13 km als Untergrundbahn ausgeführt werden sollen.

Die Kosten der sämmtlichen vier Linien sind auf 380 Millionen Mark geschätzt, diejenigen der bis zur Hundertjahrfeier der Republik im Jahre 1889 auszuführenden Ringbahn und der beiden ersten Querbahnen (zusammen rund 29 km) auf 188 Millionen Mark. Mit Rücksicht darauf, dafs die Gesellschaften der grofsen in Paris einmündenden Eisenbahnen durch die herzustellenden, die Bahnhöfe derselben verbindenden Stadtbahnlinien nicht unwesentliche Vortheile erreichen werden, hat die Regierung sich mit ihnen wegen ihrer Betheiligung an den Kosten in Verbindung gesetzt und die bezüglichen Verträge ebenfalls der Abgeordnetenkammer vorgelegt. Danach verpflichten sich die Eisenbahn-Gesellschaften, die Anschlufscurven der Fernbahnen an die Stadtbahnlinien auszuführen, die Gesellschaft der Westbahn gestattet der Stadtbahn-Gesellschaft die freie Benutzung des Bahnhofes Saint-Lazare, und die Nordbahn-Gesellschaft stellt ihre Schuppen und Werkstätten zur Verfügung. Aufserdem zahlen die grofsen Eisenbahn-Gesellschaften während der ersten zwanzig Betriebsjahre einen jährlichen Beitrag von 4 Millionen Mark für das bis 1889 herzustellende Stadtbahnnetz und von 5,6 Millionen Mark nach Herstellung der sämmtlichen vier Linien.

Herstellung von Post- und Telegraphengebäuden in Oesterreich. Die österreichische Post- und Telegraphenverwaltung beginnt nunmehr, nachdem sie im Jahre 1884 mit der Umgestaltung ihrer Diensträume den Anfang gemacht hat (vergl. No. 20 des Archivs für 1884, S. 631/632), dem Vorgange der deutschen Reichs-Postverwaltung folgend, in gröfserem Umfange mit der Herstellung eigener Dienstgebäude vorzugehen. Nach einer dem Abgeordnetenhause des Reichsrathes gemachten, inzwischen vom Budgetausschufs genehmigten Gesetzesvorlage sollen jetzt in Krakau, Lemberg, Czernowitz, Triest, Bozen, Trient und Roveredo neue Postgebäude hergestellt werden. Die Kosten sind auf 1 700 000 fl. veranschlagt. Die Beschaffung der Mittel soll im Wege der Anleihe mit der Mafsgabe erfolgen, dafs die Kapitalien mit fünf vom Hundert verzinst und binnen längstens 45 Jahren getilgt werden.

Die der Gesetzesvorlage beigegebene Denkschrift giebt ein anschauliches Bild von den Mifsständen, zu welchen das bisher beobachtete System, die Post- und Telegraphenanstalten in vorhandenen Gebäuden miethsweise unterzubringen, geführt hat. Es heifst darin u. A.:

»Da die Post- und Telegraphen-

anstalt wegen der geringen Zahl entsprechender Localitäten, die sich an einem Orte finden, schon von Anfang an fast keine Wahl hat, so ist es erklärlich, dafs die betreffenden Hauseigenthümer diese Zwangslage benutzen, um einen höheren Zins zu verlangen, als sie sonst erzielen könnten. Bei jeder nothwendig werdenden Erweiterung der Localitäten, bei jeder Erneuerung eines ablaufenden Miethsvertrages erneuert und verschärft sich diese Zwangslage gegenüber den Hauseigenthümern, welche wissen, dafs das Post- und Telegraphenamt aus vielen Gründen nicht leicht den Platz wechseln kann, sondern darauf angewiesen ist, in ihrem Hause zu bleiben und sich auszubreiten. Die Erfahrung zeigt, dafs die Hauseigenthümer gewöhnlich durch Zinssteigerungen und hohe Anforderungen ihren Vortheil nur zu gut wahrzunehmen verstehen.

Eine Concurrenz, welche allein geeignet wäre, die Miethszinse herabzudrücken, ist nicht vorhanden, und man könnte defshalb viele Eigenthümer von Posthäusern mit Recht Monopolisten nennen.

Aufser den hohen Miethszinsen kommt aber noch ein weiteres wichtiges finanzielles Moment in Betracht, nämlich die oft kostspieligen Adaptirungen, welche nicht nur bei der ersten Einmiethung, sondern noch viel mehr bei jeder Erweiterung durch Zumiethe gemacht werden müssen. Auf diese Art werden fort und fort namhafte Kapitalien in fremden Realitäten investirt, und wenn das Miethsverhältnifs einmal zu Ende geht, und andere Lokalitäten gemiethet werden, so sind diese Kapitalien nicht nur verloren, sondern es müssen noch neue Summen für die Rückversetzung des Miethsobjects in den vorigen Stand ohne jeden Nutzen für die Postanstalt aufgewendet werden.

Das einzige Mittel, um den soeben geschilderten, in jeder Beziehung beklagenswerthen Verhältnissen für immer gründlich abzuhelfen, ist die Erwerbung eigener Post- und Telegraphengebäude.

Hierdurch allein ist es möglich, nicht nur die Post- und Telegraphenanstalt von dem drückenden Abhängigkeitsverhältnifs gegenüber den Hauseigenthümern zu befreien, sondern auch Localitäten herzustellen, welche, ausgestattet mit allen Einrichtungen der modernen Technik, allen berechtigten Ansprüchen des Verkehrs in jeder Richtung zu entsprechen vermögen.«

Aenderungen im britischen Packetpostdienste. Mit dem 1. Mai d. J. hat die britische Packetpost eine wichtige Aenderung erfahren. Seitdem die Packetpost im Monat August 1883 eingerichtet ist, hat sich immer mehr herausgestellt, dafs das System derselben gegenüber der von den Privat-Beförderungsanstalten befolgten Methode unter mehrfachen Nachtheilen zu leiden hatte, zu denen namentlich die Beschränkung des Gewichts auf nur 7 Pfd. engl. (= rund 3 kg) und der Länge bz. des Umfanges der Packete auf 6 Fufs, sowie das Fehlen einer Ersatzpflicht der Postverwaltung für vorgekommene Beschädigungen oder Verluste gehörten. Die Beschränkungen bezüglich der Gröfse sollen auch ferner beibehalten werden, dagegen ist das Meistgewicht der Postpackete von 7 auf 11 engl. Pfd. (= 5 kg) erhöht worden. Die Taxe, welche bisher 3 d. für ein Packet bis 1 Pfd. engl., 6 d. für ein Packet über 1 bis 3 Pfd., 9 d. für ein Packet über 3 bis 5 Pfd. und 1 s. für ein Packet über 5 bis 7 Pfd. betrug, ist auf 3 d. für das 1. Pfund und auf $1\frac{1}{2}$ d. mehr für jedes weitere Pfund festgesetzt worden. Für Packete im Gewicht von 2, 4 und 6 Pfd. ist mithin eine Ermäfsigung der Beförderungsgebühren eingetreten.

Im Weiteren hat die Postverwaltung nunmehr eine Ersatzpflicht für beschädigte oder in Verlust gerathene Postpackete übernommen. Von Anfang an ist die Ausführbarkeit einer Beför-

derung mit Gewährleistung eingehend erörtert worden, jedoch beschlofs die Postverwaltung, sich auf ein derartiges System nicht einzulassen, bevor man nicht gewisse Erfahrungen, die man den Berechnungen zu Grunde legen könne, gesammelt habe. Jetzt, nachdem die Packetpost etwa 2½ Jahre im Betrieb gewesen ist, vermag die Postverwaltung schon ziemlich genau zu bestimmen, welche Ansprüche voraussichtlich an sie gestellt werden, und unter welchen Bedingungen sie dem Publikum eine gröfsere Sicherheit zu gewähren vermag. Die Postverwaltung ist in ihrem Entschlufs, eine Haftpflicht schon jetzt zu übernehmen, noch dadurch bestärkt worden, dafs die Zahl der während der Postbeförderung vorkommenden Beschädigungen an Packeten gegen früher sehr abgenommen hat. Das Publikum ist bei dem Verpacken der Packete vorsichtiger geworden. Anfänglich kam es häufig vor, dafs Früchte, Butter, Eier und andere Artikel, welche nicht nur selbst die Beförderung schlecht vertragen, sondern auch andere Postsendungen beschädigen, in der denkbar ungünstigsten und mangelhaftesten Verpackung aufgeliefert wurden. Das hat jetzt aufgehört. Andererseits haben aber auch die Postbeamten sich eine gröfsere Geschicklichkeit in der Behandlung der Packete erworben. Die Zahl der Beschädigungen war in der letzten Zeit sehr gering: bei der Uebernahme der Ersatzpflicht und der Festsetzung der Ersatzbeträge ist man nun von der Annahme ausgegangen, dafs der Procentsatz der beschädigten und in Verlust gerathenen Postpackete in Zukunft ungefähr der gleiche bleiben wird, wie in den letzten Monaten. Der Ersatzbetrag für die Beschädigung oder den Verlust eines Postpackets soll dem wirklich erlittenen Schaden entsprechen, darf jedoch für gewöhnliche Packete den Betrag von 1 Pfd. Sterl. (= 20 Mark) für das Stück nicht überschreiten. Dieser Betrag stimmt also mit dem durch das Lissabonner Zusatzabkommen zur Pariser Postpacket-Uebereinkunft vorgesehenen Satze überein. Bekanntlich werden in England die Postpackete ohne Begleitadressen und ohne Aufgabenummern befördert; der Absender war mithin bisher nicht in der Lage, irgend einen Beweis dafür zu erbringen, dafs ein angeblich in Verlust gerathenes Postpacket thatsächlich zur Auflieferung gelangt war. Nachdem die Postverwaltung eine Ersatzpflicht übernommen hat, liegt es im Interesse des Absenders wie der Postbehörde, für jedes Postpacket ein Document zu geben, welches von dem Packet während der Beförderung getrennt bleibt. Diesem Bedürfnifs ist durch die Vorschrift abgeholfen worden, dafs der Absender eines Postpackets ein Formular auszufüllen hat, welches vom Annahmebeamten unterzeichnet wird und dem Absender als Belag verbleibt.

Aber auch eine Art Werthversicherung hat die britische Postverwaltung vom 1. Mai ab eingeführt. Dem Absender eines Postpackets, dessen Werth über 1 Pfd. Sterl. hinausgeht, ist die Möglichkeit gegeben, durch Entrichtung einer Versicherungsgebühr sich einen Ersatz bis zu 5 oder 10 Pfd. Sterl. im Falle des Verlustes oder der Beschädigung seines Packets zu sichern. Für eine Versicherung bis zu 5 Pfd. Sterl. beträgt die Versicherungsgebühr 1 d. und bis zu 10 Pfd. Sterl. 2 d. für das Postpacket. Ueber den Betrag von 5 oder 10 Pfd. Sterl. hinaus wird eine Entschädigung nicht gezahlt, auch beträgt dieselbe in keinem Falle mehr als der Werth des verlorenen oder beschädigten Gegenstandes. Dieses Versicherungssystem erstreckt sich übrigens nicht auf den Postpacketverkehr mit dem Auslande und den Kolonien, sondern ist auf das Vereinigte Königreich, die Kanal-Inseln und die Insel Man beschränkt.

Auch für den Verlust und die Beschädigung eingeschriebener Briefe ist mit dem 1. Mai d. J. eine derartige Einrichtung ins Leben getreten. Bisher bestand eine Ersatzpflicht der briti-

schen Postverwaltung für Einschreibbriefe des inländischen Verkehrs nicht. Allerdings leistete die Verwaltung für verlorene Einschreibbriefe in der Regel einen Ersatz bis zu 2 Pfd. Sterl., indessen stand dem Absender ein Anspruch darauf nicht zu. Dieses Verhältnifs ist jetzt beseitigt. Die Postverwaltung hat die Verpflichtung übernommen, in jedem Falle für den Verlust oder die Beschädigung eines Einschreibbriefes, für welchen neben dem Porto und der Einschreibgebühr eine besondere Versicherungsgebühr nicht entrichtet worden ist, eine Entschädigung bis zu 2 Pfd. Sterl. (= 40 Mark) zu zahlen. Aber auch bei Einschreibbriefen kann der Absender einen höheren Werth (bis zu 10 Pfd. Sterl.) versichern, und zwar beträgt bei einer Versicherung bis zu 5 Pfd. Sterl. die neben der Einschreibgebühr u. s. w. besonders zu entrichtende Versicherungsgebühr 1 d. und bei einer Versicherung bis zu 10 Pfd. Sterl. 2 d.

Eine bemerkenswerthe Bestimmung ist noch die, dafs, wenn die Versicherungsgebühr bezahlt ist und der Werth des Packetes oder Einschreibbriefes 5 oder 10 Pfd. Sterl. übersteigt, im Falle einer Beschädigung die zu zahlende Entschädigung in demselben Verhältnifs zu 5 bz. 10 Pfd. Sterl. stehen soll, wie der Schaden zu dem Gesammtwerth. Wenn beispielsweise ein Postpacket im Werthe von 20 Pfd. Sterl. für 5 Pfd. Sterl. versichert ist und bis zum Betrage von 5 Pfd. Sterl. einen Schaden erleidet, so erhält der Absender nicht 5 Pfd. Sterl., sondern nur den vierten Theil, nämlich 1 Pfd. Sterl. 5 sh.

Elektrische Kraftversorgung vom Niagarafall aus. In einer der letzten Nummern des *Electrical Engineer* erschien ein interessanter Aufsatz über die Niagarafälle als Quellen von Kraft und Arbeit. Die mechanische Energie der stürzenden Wassermassen kann ziemlich genau geschätzt werden. Durch den Querschnitt des Flufsbettes gehen nach den sorgfältigen Messungen der Wasserbaubeamten in der Sekunde im Mittel 275 000 Kubikfufs (engl.) = rund 7 787 000 l Wasser. Das Gefälle des Stromes durch die Schnellen oberhalb des eigentlichen Absturzes beträgt 65 Fufs, die Höhe des letzteren 165 Fufs, zusammen 230 Fufs = rund 70 m. Die gesammte Stärke beziffert sich somit (da 1 Liter = 1 kg und 75 kg = 1 Pferdekraft zu setzen sind) auf

$$\frac{7\,787\,000 \cdot 70}{75} = \text{rund } 7\,000\,000$$

Pferdekräfte. Dieser gewaltige Vorrath an bisher ungenutzter Arbeitskraft hat mindestens den Werth von 5 Milliarden Dollars, sofern es gelingt, ihn durch geeignete Vorrichtungen in elektrische Kraft umzuwandeln, und diese den Städten 500 (engl.) Meilen in der Runde zuzuführen. Um ein solches Unternehmen zu einem erfolgreichen zu machen, ist freilich erforderlich, dafs, abgesehen von den bedeutenden Geldmitteln zur Anlage, noch mehrere Vorbedingungen vorhanden sind. Zunächst müssen die Gesammtkosten der Uebertragung geringer sein, als der Preis der Dampf- und Wasserkraft. Ferner mufs der Ort, nach welchem die Leitung gelegt wird, eine Nutzbarmachung der Kraft zulassen und besonders nicht mit billigeren Kraftquellen versehen sein. Der Verfasser hält unter diesen Umständen Buffalo für den geeignetsten Ort zur Anstellung eines entsprechenden Versuches und weist in einem Ueberschlag, der sich auf das Brush-System gründet, mit welchem er zumeist vertraut ist, nach, dafs der Preis für die dauernde Leistung einer Pferdekraft sich in Buffalo jährlich auf 20 Dollars = rund 100 Mark stellen würde, so dafs eine Anlage von 1000 Bogenlampen ungefähr 40 000 Dollars jährlich billiger zu stehen käme, als bei Dampfbetrieb.

III. ZEITSCHRIFTEN-UEBERSCHAU.

1) L'Union postale. Journal publié par le bureau international de l'Union postale universelle. No. 5. Berne, 1er Mai 1886.

Das Postwesen in den Vereinigten Staaten von Columbien. — Bericht über die Ergebnisse der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung während der Etatsjahre 1882—1884. — Postalische Bücherkunde: L'Unione universale della Poste, von Giusseppe Pagni. Florenz-Rom. — Kleine Mittheilungen.

2) Deutsche Verkehrszeitung. Organ für das Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesen und für die Interessen der deutschen Verkehrsbeamten.

No. 19. Berlin, 7. Mai 1886.

Eine beachtenswerthe und gemeinnützige Veröffentlichung über die Blitzgefahr. — Briefe an einen jüngeren Collegen in der Provinz. — Personal-Nachrichten. — Gebührenkrieg der Kabelgesellschaften. — Aufgaben, welche seit dem Jahre 1876 zu den mündlichen Vorträgen bei der höheren Verwaltungs-Prüfung vom Prüfungsrath II des Reichs-Postamts ertheilt worden sind. — Kleine Mittheilungen u. s. w.

No. 20. Berlin, 14. Mai 1886.

Segensreiche Wirkungen der Unfallversicherung. — Die Fahrpläne für die subventionirten deutschen Postdampferlinien. — Personal-Nachrichten. — Aufgaben für den schriftlichen Theil der Secretair-Prüfung. — Kleine Mittheilungen u. s. w.

3) Zeitschrift für Elektrotechnik. Organ des Elektrotechnischen Vereins in Wien. 1886. Heft 4.

Vereins-Nachrichten. — Abhandlungen: Das Torsionsgalvanometer von Siemens & Halske. (Erläuterungen und Zusätze zu der diesem Instrumente beigegebenen Gebrauchs-Anweisung.) Von Dr. A. v. Waltenhofen in Wien. — Militair-Telegraphie. Von R. v. Fischer-Treuenfeld. — Ueber elektrische Zündung, speciell über Glühdrahtzünder, ihre Erzeugung, Prüfung, Einfluſs von Isolirungsfehlern auf ihre Zündung. Vortrag, gehalten im militairwissenschaftlichen Vereine der k. k. Kriegsmarine vom k. k. Marine-Elektrotechniker M. Burstin. — Die Thermen von Gastein. Von Dr. A. v. Waltenhofen in Wien. — Universal-Elektrizitätsmesser. Von Hans v. Jüptner. — Die Wechselströme und ihre Rolle in der Elektrotechnik. Vortrag, gehalten im Elektrotechnischen Vereine in Wien am 18. Dezember 1885 von Max Déri, Ingenieur. — Elektrische Beleuchtung etc. — Kleine Nachrichten.

4) Telegraphisches etc. in verschiedenen Zeitschriften.

The Telegraphic Journal and Electrical Review. No. 442.

Self-Regulating Dynamos. — How to Wind the Magnets for Shunt, Series and Compound Machines. — Self-Induction (illustrated). — »Le Simplex« Gas Engine (illustrated). — Compressed Air Motors for Electric Lighting (illustrated). — The Strange History of a Dynamo (illustrated). — Electricity on board the Takachiho Kan. — The Edinburgh Exhibition. — The New Electric Lighting Bills. — Incandescent Lamp Patents. — Notes etc.

Annales Télégraphiques. Mars-Avril 1886.

Applications de l'électricité aux chemins de fer (suite). — Études sur la théorie du téléphone (suite). — Câble électrique inoxydable avertisseur automatique d'incendie de M. Hutinet. — Chronique: Note sur un instrument servant à reproduire à volonté une quantité invariable d'électricité. — Électromètre absolu sphérique. — Altération de la résistance électrique des fils métalliques, produite par enroulement et déroulement.

Berlin. Gedruckt in der Reichsdruckerei.